



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 32 – Nr. 6 – 03.07.2006  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	149
1. Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik	172
2. Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft	180
3. Besonderer Teil für das Fach Anglistik/Amerikanistik	188
4. Besonderer Teil für das Fach Computerlinguistik	200
5. Besonderer Teil für das Fach Germanistik	205
6. Besonderer Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)	218
7. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie	228
8. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft	233
9. Besonderer Teil für die Fächergruppe Romanistik	240
10. Besonderer Teil für das Fach Skandinavistik	273
11. Besonderer Teil für das Fach Slavistik	281

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 22. Mai 2006**

**Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

II. Zwischenprüfung

III. B.A.-Prüfung

C. M.A.-Studiengang

M.A.-Prüfung

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Besondere Teile für die Fächer:

1. Allgemeine Rhetorik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengang)
2. Allgemeine Sprachwissenschaft (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengang)
3. Anglistik/Amerikanistik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengänge)
4. Computerlinguistik (B.A.-Nebenfach)
5. Germanistik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengänge)
6. Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengang)
7. Literatur- und Kulturtheorie (M.A.-Studiengang)
8. Medienwissenschaft (B.A.-Nebenfach und M.A.-Studiengang)
9. Romanistik (B.A.-Studiengänge, B.A.-Nebenfach und M.A.-Studiengänge)
10. Skandinavistik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengang)
11. Slavistik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengänge)

## **A. Allgemeiner Teil**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

## **B. B.A.-Studiengang**

### **I. Orientierungsprüfung**

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

### **II. Zwischenprüfung**

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

### **III. B.A.-Prüfung**

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

### **C. M.A.-Studiengang**

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

### **D. Schlussbestimmungen**

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Struktur der Studiengänge

- (1) Die Neuphilologische Fakultät der Universität Tübingen bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge (B.A.-Studiengang) an, nach deren Abschluss ein forschungsorientierter Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist der B.A. als Regelabschluss. Mit Bestehen der Masterprüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben. In der Regel ist ein erfolgreich absolviertes M.A.-Studium die Voraussetzung für eine Promotion. Nach den KMK-Vorgaben vom 10.10.2003 können auch Inhaber eines B.A.-Grades im Wege eines Zulassungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens regelt die Promotionsordnung.
- (2) In einem B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 100 Leistungspunkte und im Nebenfach sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.<sup>2</sup> Innerhalb des Fachstudiums sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben.  
Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das B.A.-Hauptfach mehr als 100 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die B.A. Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. Im übrigen gelten die Regelungen über die B.A.-Prüfung im Nebenfach in den Besonderen Teilen.
- (3) In einem Masterstudiengang wird nur ein Fach, das M.A.-Fach, studiert. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.A.-Studiengangs.

### § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

- (1) <sup>1</sup>In einem B.A.-Studiengang können folgende Fächer sowohl als *Hauptfach* wie auch als *Nebenfach* gewählt werden:
  1. Allgemeine Rhetorik
  2. Allgemeine Sprachwissenschaft
  3. Anglistik/Amerikanistik
  4. Französisch
  5. Germanistik
  6. Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)
  7. Italienisch
  8. Skandinavistik
  9. Slavistik
  10. Spanisch

<sup>2</sup>Nur als *Nebenfächer* in einem B.A.-Studiengang können folgende Fächer gewählt werden:

1. Computerlinguistik
2. Medienwissenschaften
3. Portugiesisch

Für das Studium der Computerlinguistik im Hauptfach und im M.A.-Studiengang gilt die Prüfungsordnung des Internationalen Studiengangs Computerlinguistik in der jeweils aktuellen Fassung.

<sup>3</sup>Die nach Satz 1 wählbaren Fächer können in einem B.A.-Studiengang miteinander frei kombiniert werden. In Kombination mit dem B.A.-Hauptfach „Internationale Literaturen (All-

gemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)“ ist als Nebenfach nur ein literarisch-philologisches Fach außerhalb der Muttersprache des Studierenden möglich. Haupt- und Nebenfach sind je ein Teilstudiengang. Bis auf weiteres können darüber hinaus alle diejenigen Fächer aus benachbarten Fakultäten gewählt werden, die bereits ein B.A.-Nebenfach eingerichtet haben.

(2) <sup>1</sup>Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:

- Allgemeines Basiswissen (z.B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen)
- Kommunikationskompetenz (z.B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und zielgruppengerichtete Kommunikation)
- Sozialkompetenz (z.B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität)
- Persönlichkeitskompetenz (z.B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“)
- Angebote zur Berufsfeldorientierung

Lehrveranstaltungen, die berufsfeldorientierte, überfachliche Schlüsselqualifikationen vermitteln, werden von der Neuphilologischen Fakultät angeboten und sind dem für das jeweilige Semester gültigen Programm zu entnehmen. Für diese Lehrveranstaltungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden auch mindestens 4-wöchige Berufspraktika mit einer für das Studium relevanten inhaltlichen Orientierung angerechnet.

Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen können auch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Career Service des Akademischen Beratungszentrums der Universität Tübingen besucht werden, sofern aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

(3) An der Neuphilologischen Fakultät werden folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Allgemeine Rhetorik
2. Allgemeine Sprachwissenschaft
3. American Studies
4. British Studies
5. Deutsche Literaturgeschichte
6. English Linguistics
7. Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie
8. Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)
9. Romanische Literaturwissenschaft
10. Romanische Sprachwissenschaft
11. Skandinavistik
12. Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft
13. Slavische Sprachwissenschaft

(4) An der Neuphilologischen Fakultät werden folgende nicht-konsequente M.A.-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Medienwissenschaft
2. Literatur- und Kulturtheorie

### § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) <sup>1</sup>Das Lehrangebot für ein neuphilologisches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über 6 Semester, im M.A.-Studiengang über 4 Semester. <sup>2</sup>Das vierte Semester eines M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.
- (2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.
- (4) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für einen B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für einen B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. <sup>2</sup>Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. <sup>3</sup>Studienzeiten für den Erwerb von Englisch und Französisch werden auf die Regelstudienzeit angerechnet. <sup>4</sup>Im Übrigen werden auf die Regelstudienzeit Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.
- (5) <sup>1</sup>Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkte.  
<sup>4</sup>Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil.

### § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die neuphilologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende<sup>1</sup> des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  1. dem Studiendekan als Vorsitzenden,
  2. fünf Professoren,
  3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
  4. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

---

<sup>1</sup> Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der M.A.-Arbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

## § 6 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.
- (3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass
  - sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
  - sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
  - sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.



- (4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

## **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen**

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

## **§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. <sup>2</sup>Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. <sup>3</sup>Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. <sup>4</sup>Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. <sup>5</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. <sup>2</sup>Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. <sup>3</sup>Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. <sup>4</sup>Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>5</sup>Die Möglichkeit die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG) wird gewährleistet. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im B.A.-Hauptfach ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(5) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

## **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.–Studiengangs beteiligt ist. Die Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.

- (5) In den modernen Fremdsprachen findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in der Sprache des B.A.- bzw. M.A.-Faches statt. Handelt es sich dabei um die Muttersprache des Kandidaten, so findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.
- (6) <sup>1</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) <sup>1</sup>Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.
- (3) Die Noten in den Modulen lauten :
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	fail.

- (6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktagen vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. <sup>2</sup>Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. <sup>3</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.
- (2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. <sup>4</sup>Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

## § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusminister-

konferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. M.A.-Fach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für

„nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## **B. B.A.-Studiengang**

### **I. Orientierungsprüfung**

#### **§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung**

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

#### **§ 21 Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
  3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

#### **§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.



- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung**

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

### **§ 25 Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

## **§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **III. B.A.-Prüfung**

### **§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung**

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

### **§ 29 Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur B.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
  3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

### **§ 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung**

- (1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Im Hauptstudium sind im B.A.-Hauptfach mindestens zwei Hauptseminare zu absolvieren; im Kontext eines dieser Seminare ist auch die B.A.-Arbeit zu schreiben. <sup>2</sup>Die Reihenfolge, in der die Hauptseminare absolviert werden, ist frei.

- (4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Hauptseminars selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von 6 Wochen angefertigt werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Für die B.A.-Arbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Der Betreuer der B.A.-Arbeit kann verlangen, dass die Arbeit in der Sprache des betreffenden Prüfungsfaches abgefasst wird. Sie soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten. <sup>4</sup>Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>In der Klausur soll der Kandidat zeigen, dass er in eng begrenzter Zeit ein den Stoff des Hauptseminars berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. <sup>3</sup>Für die Klausur werden drei Themen aus dem im betreffenden Hauptseminar behandelten Fachgebiet zur Wahl gestellt.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung (§10 dieser Prüfungsordnung) dauert 30 Minuten. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des betreffenden Hauptseminars und ein weiterer vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt außerhalb des Seminarstoffs.

### **§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach 5-fach und die Note im Nebenfach 3-fach gewichtet wird.
- (2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der neophilologischen Fakultät für unterzeichnet. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

### **§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Kandidat eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die B.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **C. M.A.-Studiengang**

### **§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung**

Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der M.A.-Prüfung in einem M.A.-Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem M.A.-Fach nicht verloren hat.

### **§ 34 Zulassungsverfahren, Fristen**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist das M.A.-Fach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
  3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im M.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im M.A.-Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

### **§ 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen**

- (1) <sup>1</sup>Die M.A.-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer mündlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten (§10) und der M.A.-Arbeit (§ 36). Für die mündliche Prüfung werden 10 Leistungspunkte und für die M.A.-Arbeit 20 Leistungspunkte vergeben.  
Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird nach der M.A.-Arbeit bis zum Ende des betreffenden Semesters abgelegt.

### **§ 36 M.A.-Arbeit**

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.

- (2) <sup>1</sup>Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der M.A.-Arbeit zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden
- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.
- (6) <sup>1</sup>Die M.A.-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit der Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. <sup>2</sup>In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. <sup>3</sup>Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) <sup>1</sup>Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige M.A.-Arbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass
1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
  2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
  3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) <sup>1</sup>Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. <sup>3</sup>Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. <sup>4</sup>Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. <sup>6</sup>In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. <sup>7</sup>Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) <sup>1</sup>Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.
- (2) <sup>1</sup>Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen M.A.-Prüfung sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

### **§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Prüfling eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die M.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **D. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Ordnungen der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 15.10.2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Univ. Tübingen Nr.7, 5. November 2001, S.194ff.) zuletzt geändert am 12. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Univ. Tübingen 2004, Nr.12, S.204ff.), für die Zwischenprüfung in den Magisterstudiengängen der Neuphilologischen vom 12. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Univ. Tübingen Nr.1 vom 30. Januar 2004, S.14ff.) zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Univ. Tübingen 2004, Nr.2, S.61), für den Baccalaureus-Studiengang Germanistik am Deutschen Seminar vom 15. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Univ. Tübingen 2002, Nr.4, S.116ff.), für den Baccalaureus-Artium-Studiengang Anglistik/Amerikanistik der Neuphilologischen und die Master-of-Arts Studiengänge Amerikanistik (American Studies), Linguistik des Englischen und Literatur und Kultur Britanniens (British Studies), (Amtliche Bekanntmachungen der Univ. Tübingen 2003, Nr.3, S.50ff.), für den Aufbaustudiengang Medienwissenschaft /Medienpraxis vom 3. Mai 1991 (W.u.K. 1991, Nr.7, S.269 ff.) zuletzt geändert am 3. Juni 1997 (W.,F.u.K. 1997, Nr.7, S.204) außer Kraft.

### **§ 40 Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium in einem Magisterstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen.

<sup>2</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

<sup>3</sup>Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Magisterprüfungsordnung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Zwischenprüfung als Ganzes.

- (2) Studierende, die im Baccalaureus-Studiengang Germanistik am Deutschen Seminar, im Baccalaureus-Artium-Studiengang Anglistik/Amerikanistik, in einem der bisherigen Master-of-Arts Studiengänge Amerikanistik (American Studies), Linguistik des Englischen oder Literatur und Kultur Britanniens (British Studies) eingeschrieben sind, können die B.A.-Prüfung noch innerhalb von drei Jahren, die M.A. -Prüfung noch innerhalb von zwei Jahren nach den bisher geltenden Ordnungen ablegen.
- (3) Studierende, die im Aufbaustudiengang Medienwissenschaft/Medienpraxis eingeschrieben sind, können noch innerhalb von zwei Jahren die Diplomprüfung nach der bisherigen Ordnung ablegen.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

## **E. Besondere Teile**

### **Für die Fächer**

1. Allgemeine Rhetorik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengang)
2. Allgemeine Sprachwissenschaft (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengang)
3. Anglistik/Amerikanistik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengänge)
4. Computerlinguistik (B.A.-Nebenfach)
5. Germanistik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengänge)
6. Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengang)
7. Literatur- und Kulturtheorie (M.A.-Studiengang)
8. Medienwissenschaft (B.A.-Nebenfach und M.A.-Studiengang)
9. Romanistik (B.A.-Studiengänge, ein B.A.-Nebenfach und M.A.-Studiengänge)
  - 9.1.a. B.A. Französisch
  - 9.1.b. B.A. Italienisch
  - 9.1.c. B.A. Portugiesisch Nebenfach
  - 9.1.d. B.A. Spanisch
  - 9.2.a. M.A. Romanische Literaturwissenschaft
  - 9.2.b. M.A. Romanische Sprachwissenschaft
10. Skandinavistik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengang)
11. Slavistik (B.A.-Studiengang und M.A.-Studiengänge)



## **1. Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau u. Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Sprachkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Studienumfang

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

#### **VII. Masterprüfung**

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

#### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Die Allgemeine Rhetorik behandelt die Geschichte, Theorie und Praxis rhetorischer Kommunikation. Auf der Grundlage der in der griechischen und römischen Antike ausdifferenzierten Systematik wird die empirische Analyse rhetorischer Handlungen und die theoriegeleitete Herstellung wirkungsbezogener Texte gelehrt. Dabei liegt ein wesentlicher Ausbildungsschwerpunkt auf der Vermittlung von Handlungs- und Entscheidungskompetenz durch einen historisch fundierten rhetorischen Kulturbegriff.
- (2) Durch die B.A.-Prüfung bzw. M.A.-Prüfung wird der Erwerb von grundlegenden bzw. fortgeschrittenen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen, außerdem die grundlegende bzw. fortgeschrittene Kenntnis der Theorie, Geschichte und Systematik des Faches sowie die Befähigung zu praktisch-rhetorischer Tätigkeit bestätigt.
- (3) Beim M.A.-Studiengang der Allgemeinen Rhetorik handelt es sich um einen forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, und kann jeweils im Wintersemester begonnen werden.

Das Studium der Allgemeinen Rhetorik im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und kann jeweils im Wintersemester begonnen werden.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (2) <sup>1</sup>Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare und Vorlesungen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studenten zielende Praxisseminare angeboten. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare, Vorlesungen und Praxisseminare angeboten.
- (3) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden zum Teil durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. <sup>2</sup>Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

#### **§ 5 Sprachkenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Studium der Allgemeinen Rhetorik im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen oder Französischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen. <sup>2</sup>Das Studium der Allgemeinen Rhetorik erfordert darüber hinaus sowohl im Hauptfach als auch im Ne-

benfach hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, die bis zur Zwischenprüfung durch das Latinum nachgewiesen werden müssen, entsprechende Übungen zur Vorbereitung auf die Latinumsprüfung werden vom Philologischen Seminar angeboten.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Studienumfang

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als *Hauptfach* eines B. A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Bitte beachten Sie, dass über diese Leistungspunkte im genannten Zeitraum hinaus die vorgeschriebenen Leistungspunkte im Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik + Tutorium	Pro	Referat u. Hausarbeit	8
		VL		4
	Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse und -produktion	Pro	Referat u. Hausarbeit	6
		Praxisseminar	Schreibübungen	6
		VL	Klausur oder mündliche Prüfung	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Neuere Rhetorik	Pro	Referat, Hausarbeit u. Klausur bzw. mündliche Prüfung	8
		Praxisseminar	Schreib- bzw. Redeübungen	6
	Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition	Pro	Referat, Hausarbeit u. Klausur bzw. mündliche Prüfung	8
		VL	Klausur oder mündliche Prüfung	4
	Aufbaumodul Mündliche Kommunikation	Praxisseminar	Redeübungen	6
<b>3. Studienjahr</b>	Spezialisierungsmodul I	Hauptseminar	Referat, Hausarbeit und mündliche Prüfung	8
		VL	Klausur oder mündliche Prüfung	4
		Praxisseminar	Schreib- bzw. Rede- übungen	6
	Spezialisierungsmodul II (kann auch in einem affinen Fach oder im Nebenfach absolviert werden)	Hauptseminar	Referat u. Klausur	8
	Spezialisierungsmodul III	Hauptseminar	Referat u. B.A.-Arbeit	16

- (2) Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik + Tutorium	Pro	Referat u. Hausarbeit	8
		VL	Klausur	4
	Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse und -produktion	Pro	Referat, Hausarbeit u. Klausur bzw. mündliche Prüfung	8
		Praxisseminar	Schreibübungen	6
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition	Pro	Referat, Hausarbeit u. Klausur bzw. mündliche Prüfung	8
		VL	Klausur	4
	Aufbaumodul Mündliche Kommunikation	Praxisseminar	Redeübungen	6
<b>3. Studienjahr</b>	Spezialisierungsmodul I	Hauptseminar	Referat u. Hausarbeit	8
	Spezialisierungsmodul II	Hauptseminar	Referat u. Klausur	8

- (3) Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

**A. Pflichtveranstaltungen:**

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1.-3. Semester</b>	Spezialisierungsmodul I	OS	Referat und Klausur	10
	Spezialisierungsmodul II	OS	Referat und Hausarbeit	10
	Spezialisierungsmodul III (kann auch in einem affinen Fach erbracht werden)	OS	Referat und Hausarbeit	10
	Aufbaumodul Praktische Rhetorik	Praxisseminar	Redeübung oder Schreibübung bzw. Präsentation	6
		Praxisseminar	Redeübung oder Schreibübung bzw. Präsentation	6
<b>4. Semester</b>			Mündliche M.A.-Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

## B. Wahlpflichtveranstaltungen

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Semester	Medienpraxis	Praxisseminar/ Übung	Präsentation	6
	Sprechpraxis	Übung	Mündliche Prüfung bzw. Sprechübung	6
	Zusätzliches Seminar aus dem Bereich der Spezialisierungs- module	HS	Referat und Klausur oder Hausarbeit	8
	Seminar aus einem affinen Fach	HS	Referat und Klausur oder Hausarbeit	8
	Vorlesung (kann auch in einem affinen Fach besucht werden)	VL	Mündliche Prüfung oder Klausur	4

## IV. Orientierungsprüfung

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
  1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen oder Französischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
  1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen oder Französischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Fachprüfung für Allgemeine Rhetorik besteht im *Hauptfach* aus 3 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:
  - Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
  - Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse, Proseminar (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
  - Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse, Praxisseminar (Prüfungsleistung: Schreibübung)Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Die Fachprüfung für Allgemeine Rhetorik besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
  - Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)

- Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- 3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
  2. der Besitz des Latinums
  3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
  2. der Besitz des Latinums
  3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Aufbaumodul Neuere Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
  - Aufbaumodul Antike Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Prüfungsleistungen sind weiterhin ein 30minütiges Zwischenprüfungsgespräch und eine Klausur. Diese Prüfungsleistungen können entweder getrennt im Anschluß an das Aufbaumodul Neuere Rhetorik und das Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition erbracht werden oder gebündelt in einem der beiden Module abgelegt werden.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Aufbaumodul Antike Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
  - Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Prüfungsleistungen sind weiterhin ein 30minütiges Zwischenprüfungsgespräch und eine Klausur. Diese Prüfungsleistungen können entweder getrennt im Anschluß an das Aufbaumodul Rhetorische Textanalyse und –produktion und das Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition erbracht werden oder gebündelt in einem der beiden Module abgelegt werden.
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## VI. Bachelorprüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Hauptfach in drei Hauptseminaren erbracht.
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

▪ Grundstudium (= Note der Zwischenprüfung)	40 %
▪ HS mit mindestens 15minütigem Referat und Klausur	10 %
▪ HS mit mindestens 15minütigem Referat, mündlicher Prüfung und Hausarbeit	20 %
▪ HS mit mit mindestens 15minütigem Referat und B.A.-Arbeit	30 %
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend in zwei Hauptseminaren abgelegt.
  - Spezialisierungsmodul I (Prüfungsleistung: mindestens 15minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
  - Spezialisierungsmodul II (Prüfungsleistung: mindestens 15minütiges Referat, 2-stündige Klausur)
- (4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen (vgl. §10 Abs. 2 und § 12 Abs. 3).

## VII. M.A.-Prüfung

### § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Allgemeine Rhetorik sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### § 14 Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer 3-stündigen Klausur und zwei Hausarbeiten von je ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie und sind im Kontext der drei Oberseminare zu erbringen. Die Reihenfolge, in der die Oberseminare mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.

- (3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.  
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) <sup>1</sup>Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:
  - antike Rhetoriktradition
  - neuere Rhetorikgeschichte und –theorie
- (5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit. Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor



## **2. Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Lehrveranstaltungen

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. B.A.-Prüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VII. M.A.-Prüfung**

§ 13 Fachliche Voraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

## **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Der Gegenstand der allgemeinen Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. Die Sprachwissenschaft erforscht die Prinzipien, die der Sprachverwendung zugrunde liegen, anhand empirischer Daten und gelangt so zu einer formalen Beschreibung des menschlichen Sprachsystems. Dabei haben sich eigenständige Disziplinen herausgebildet, die verschiedene Teilaspekte dieses Systems untersuchen. Dazu gehören:
- Syntax (Satzbau) und Morphologie (Aufbau des Wortes)
  - Semantik (Herleitung der Bedeutung einer Äußerung aus ihren Bestandteilen)
  - Phonologie (Lautsysteme) und Phonetik (Lautproduktion und -wahrnehmung)
  - Pragmatik (Verwendung von Sprache)

In Tübingen sind die Syntax, die Semantik und die Phonologie zentrale Disziplinen und verdienen somit ihre Bezeichnung als Kerngebiete der Lehre. Morphologie, Pragmatik und Phonetik sind als angrenzende Gebiete fest in das Studium integriert.

- (2) Ziel des BA-Studiums im Hauptfach ist der Erwerb eines breiten Grundlagenwissens in den Kerngebieten, das durch ausgewählte Themenschwerpunkte in angrenzenden Gebieten erweitert wurde. Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, sich unter Anleitung wissenschaftlich mit einem spezifischen Thema der Forschung zu beschäftigen und dabei sprachwissenschaftlich zu argumentieren. Im BA-Nebenfach soll ein Überblick über wesentliche Fragen der Kerngebiete vermittelt werden. Wichtig ist dabei die Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen.
- (3) Beim M.A.-Studiengang der Allgemeinen Sprachwissenschaft handelt es sich um einen forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang. Ziel des MA-Studiums Allgemeine Sprachwissenschaft ist die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Dies schließt sowohl die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsliteratur, als auch die Argumentation für eigene Ansätze ein. Die eigenständige Literatur-Recherche ist dabei ebenso unabdingbar wie die mündliche und schriftliche Präsentation eigener Arbeiten. Nach Möglichkeit soll auch die Vermittlung von erworbenen Kenntnissen eingeübt werden.

## **§ 3 Studienaufbau**

- (1) Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre und wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im M.A.-Studiengang gliedert sich in 2 Studienjahre und wird zum Wintersemester aufgenommen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

## **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

- (1) In den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig Seminare angeboten, die Methoden, Inhalte und Anwendungen der Kerngebiete einführend vermitteln. Im dritten Studienjahr wer-

den regelmäßig Hauptseminare angeboten, die erworbene Kenntnisse vertiefen und ausbauen. Für das M.A.-Studium werden regelmäßig Haupt- und Oberseminare abgehalten.

- (2) Lehrveranstaltungen der ersten zwei Jahre werden vorwiegend durch Übung begleitet, in denen die nötigen Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet werden. Dabei sollen Studierende auch lernen, die erworbenen Kenntnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren.

### § 5 Vorkenntnisse

- (1) Für das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im *Hauptfach* sind gute Kenntnisse des Englischen sowie zweier weiterer Fremdsprachen erforderlich. Diese Kenntnisse müssen bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden
- 2) Für das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im *Nebenfach* werden gute Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren Fremdsprache benötigt. Nachweise hierüber sind bis zur Zwischenprüfung vorzulegen.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten.

#### (A) Lehrveranstaltungen der Kerngebiete:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Einführungsmodul Kerngebiete	1. PS	Je eine Klausur pro Gebiet	6
		2. PS		6
		3. PS		6
<b>1. – 2. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Phonetik/Phonologie	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
	Grundlagenmodul Syntax	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
	Grundlagenmodul Semantik	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
<b>3. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Kernbereich frei wählbar	HS	mündl. Prüfung oder schriftl. Klausur oder BA-Arbeit	8
	Aufbaumodul Kernbereich frei wählbar	HS	mündl. Prüfung oder schriftl. Klausur oder BA-Arbeit	8
	Aufbaumodul Kernbereich frei wählbar	HS	mündl. Prüfung oder schriftl. Klausur oder BA-Arbeit	8

**(B) Lehrveranstaltungen angrenzender Gebiete:**

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 2. Studienjahr	Grundlagenmodul frei wählbar	V	Referat oder Klausur oder Übungsaufgaben	4
	Grundlagenmodul frei wählbar	PS	Klausur und/oder Übungsaufgaben	6

- (2) Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

**Lehrveranstaltungen im Nebenfach:****(A) Lehrveranstaltungen Kerngebiete:**

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Einführungsmodul Kerngebiete	1. PS	Je eine Klausur pro Gebiet	6
		2. PS		6
		3. PS		6
1. – 2. Studienjahr	Grundlagenmodul frei wählbar	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
	Grundlagenmodul frei wählbar	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
3. Studienjahr	1.Aufbaumodul frei wählbar	HS	Übungsaufgaben oder Referat	8

**(B) Lehrveranstaltungen angrenzender Gebiete:**

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
2. – 3. Studienjahr	Grundlagenmodul frei wählbar	PS	Übungsaufgaben oder Klausur oder Referat	6
	ODER			
	Vorlesung frei wählbar	V	regelmäßige Anwesenheit	4

- (3) Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im Rahmen eines M.A.-Studiums erfordert die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen mit einem Gesamtumfang von mind. 90 Leistungspunkten:

**(A) Lehrveranstaltungen:**

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1.Sem.</b>	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Vorlesung	V	regelmäßige Anwesenheit	4
	Spezialisierungsmodul	OS	Schriftliche Hausarbeit	10
<b>2.Sem.</b>	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Spezialisierungsmodul	OS	Schriftliche Hausarbeit	10
	Vorlesung	V	regelmäßige Anwesenheit	4
<b>3.Sem.</b>	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Spezialisierungsmodul	OS	Schriftliche Hausarbeit	10
	Vorlesung	V	regelmäßige Anwesenheit	4

Die zu besuchenden Module sind im M.A.-Studium nur in ihrer Anzahl festgelegt. Der Student kann den fachlichen Schwerpunkt seines Studiums selbst festlegen, indem er die Aufbau- und Spezialisierungsmodule aus verschiedenen Kerngebieten oder angrenzenden Gebieten wählt.

**(B) Praktika:**

Im Laufe ihres M.A.-Studiums sollte der Studierende auch lernen, ihre bereits erworbenen Kenntnisse zu vermitteln. Dies geschieht im Rahmen eines 1-semesterigen Lehrpraktikums, in dem der Studierende die selbstständige Leitung einer kleinen Übungsgruppe übernimmt, die sich aus B.A.-Studenten der ersten beiden Studienjahre zusammensetzt.

Der Studierende erhält so die Möglichkeit, sein Wissen durch eigenständige Vermittlung und Aufbereitung zu festigen und lernt gleichzeitig, dieses Wissen mündlich zu präsentieren und weiterzugeben. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Dozenten erhalten die Studierende zudem einen Einblick in Lehre und Forschung. Nicht zuletzt wird der Kontakt zwischen Studierenden aller Semester gefördert und eine intensive Betreuung gerade der jüngeren Semester gewährleistet.

Lehrpraktikum	Pr	Leitung einer Übungsgruppe	10
---------------	----	----------------------------	----

Lehrpraktika sind ein optionaler Bestandteil des M.A.-Studiums. Absolvieren der M.A.-Studierende ein Lehrpraktikum, so entfällt für ihn eines der in der Tabelle angeführten Spezialisierungsmodule.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft ist im *Hauptfach* die regelmäßige Teilnahme an dem Einführungsmodul und einem Grundlagenmodul.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft ist im *Nebenfach* die regelmäßige Teilnahme an dem Einführungsmodul.

### **§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) <sup>2</sup>Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen:
  - Einführungsmodul Kerngebiete
  - Grundlagenmodul aus einem der Kerngebiete
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in folgendem Modul:
  - Einführungsmodul KerngebietePrüfungsleistungen sind Klausuren, regelmäßige Hausaufgaben, Hausarbeiten sowie Referate.
- (3) Die Note ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft sind im *Hauptfach*:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. der Nachweis der Sprachkenntnisse, die in § 5 dieser Ordnung beschrieben sind,
  3. die regelmäßige Teilnahme an den für das Hauptfach in den ersten beiden Jahren geforderten Lehrveranstaltungen (cf. § 6 dieser Ordnung).
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft sind im *Nebenfach*:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. der Nachweis der Sprachkenntnisse, die in § 5 dieser Ordnung beschrieben sind,
  3. die regelmäßige Teilnahme an zwei Grundlagenmodulen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen in folgenden Modulen:
  - Einführungsmodul Kerngebiete
  - Grundlagenmodul Phonetik/Phonologie
  - Grundlagenmodul Syntax
  - Grundlagenmodul Semantik

- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in folgenden Modulen:
- Einführungsmodul Kerngebiete
  - Grundlagenmodule aus zwei Kerngebieten
- Prüfungsleistungen sind Klausuren, regelmäßige Hausaufgaben, Hausarbeiten und Referate.
- (3) Die Note ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## **B.A.-Prüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft sind im *Hauptfach*:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen im Hauptfach.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft sind im *Nebenfach*:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an einem Aufbau- und einem Grundlagenmodul.

### **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

Die Fachprüfung ist studienbegleitend.

- (1) Die Prüfungsleistungen im *Hauptfach* bestehen aus einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Klausur und der Anfertigung der B.A.-These in je einem Aufbaumodul.
- (2) Die Prüfungsleistungen im *Nebenfach* bestehen aus einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Klausur in einem Aufbaumodul.
- (3) Die Note setzt sich im *Hauptfach* folgendermaßen zusammen:

Note der Zwischenprüfung:	50%
Note des dritten Studienjahres:	50%

Dabei ergibt sich die Note des dritten Studienjahres zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung, der Klausur und der BA-Arbeit im Rahmen der Hauptseminare. Im *Nebenfach* errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen.

## **M.A.-Prüfung**

### **§ 13 Fachliche Voraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang allgemeine Sprachwissenschaft sind:

- die regelmäßige Teilnahme an den unter § 6 (3) aufgelisteten Lehrveranstaltungen,
- der Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten

## **§ 14 Prüfungsanforderungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einem mündlichen Vortrag, einer Klausur und einer weiteren Prüfungsleistung im Rahmen eines Aufbaumoduls und einer Hausarbeit, die im Rahmen eines Spezialisierungsmoduls angefertigt wird. Die Reihenfolge, in der diese Leistungen zu erbringen sind, ist frei.
- (3) Die mündliche M.A.-Prüfung dauert 60 Minuten. Inhalt der Prüfung sind drei Spezialgebiete aus mindestens zwei Kerngebieten.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich folgendermaßen:

▪ Durchschnitt der Noten in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen:	40%
▪ Note der M.A.-Arbeit	40%
▪ Note der mündlichen M.A.-Prüfung:	20%

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)



### **3. Besonderer Teil für das Fach Anglistik/Amerikanistik**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Anglistik/Amerikanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neophilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang ("Bachelor")

§ 7 Umfang des Studiums im M.A.-Studiengang ("Master")

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

& 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

#### **VI. B.A.-Prüfung ("Bachelor")**

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

#### **VII. M.A.-Prüfung ("Master")**

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

#### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 16 Inkrafttreten

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

## § 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Das Fach Anglistik/Amerikanistik beschäftigt sich mit der englischen und amerikanischen Sprache, ihrer Struktur, Verwendung, historischen Entwicklung und heutigen weltweiten Verbreitung sowie mit der Literatur, Kultur und Geschichte des englischsprachigen Raums von den Anfängen bis zur Gegenwart. Studierende des Faches Anglistik/Amerikanistik lernen in ihrem Studium, wissenschaftliche Fragestellungen aus den drei Gebieten Cultural Studies, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft zu bearbeiten. Die für den Bachelorstudengang vorgesehenen Module bieten neben der Vermittlung des unerlässlichen Basiswissens neue Formen des selbstständigen Lernens unter Anleitung eines Dozenten. Sowohl im Bachelor- wie auch in den Master-Studiengängen haben die Studierenden Sprachpraxismodule zu absolvieren, die der Weiterentwicklung ihrer mündlichen und schriftlichen Kompetenz im Englischen dienen.
- (2) Studienziel im B.A.-Hauptfach ist der Erwerb eines breiten Grundlagenwissens mit der Möglichkeit einer Profilbildung im 3. Studienjahr (vgl. § 6 Abs. 1). Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, sich unter Anleitung wissenschaftlich mit einem spezifischen Forschungsthema zu beschäftigen. Im B.A.-Nebenfach soll ein Überblick über die wesentlichen Inhalte und Fragestellungen der Gebiete der Anglistik/Amerikanistik vermittelt werden. Wichtig ist dabei die Fähigkeit, fachrelevante wissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen.
- (3) Im Bereich der Anglistik/Amerikanistik werden drei forschungsorientierte, konsekutive Master-Studiengänge angeboten:
  - *American Studies*
  - *British Studies*
  - *English Linguistics*Ziel des M.A.-Studiums in allen drei Master-Studiengängen ist die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Dies schließt sowohl die Auseinandersetzung mit den Theorien und Methoden des Faches als auch die theoretisch-methodisch geleitete Erarbeitung und Begründung eigener Ansätze ein. Die kritische Beurteilung der fachrelevanten Forschungsliteratur ist dabei ebenso unabdingbar wie die mündliche und schriftliche Präsentation eigener Arbeiten in englischer Sprache.

### **American Studies:**

Der Studiengang „American Studies“ kombiniert das traditionelle Studium der amerikanischen Literatur mit neueren Ansätzen. Das Fach umfasst somit nicht nur die Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart, es beschäftigt sich auch mit einer Vielzahl von kulturellen Zeugnissen, die in der traditionellen Literaturwissenschaft nur bedingt in den Blick geraten. Das Fach widmet sich den unterschiedlichsten Ausprägungen der amerikanischen Kultur, wobei ihre Heterogenität, ihre ethnischen Differenzen und ihr auf Vereinheitlichung ausgerichtetes politisches Selbstverständnis zentrale Fragehorizonte aufwerfen. Das Fach trägt der Vielfalt der Wirklichkeitserfahrungen in einem multiethnischen Amerika Rechnung und schlägt dabei den Bogen von literarischen Texten über Dokumente der politischen Rhetorik bis hin zu Produkten der Populärkultur.

## **British Studies:**

Der Studiengang „British Studies“ umfasst die englische Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart sowie das gesamte Spektrum der britischen und anglophonen Literaturen und Kulturen. Literatur und auch andere kulturelle Texte werden mit einer Vielfalt von Methoden in ihren verschiedenen Gattungen, Formen und Medien sowohl historisch als auch systematisch untersucht. Im Mittelpunkt steht dabei die differenzierte Analyse von Texten und ihren kulturellen Funktionen.

## **English Linguistics:**

Der Studiengang „English Linguistics“ ist auf die theoretische und methodische Beschäftigung mit der menschlichen Sprachfähigkeit überhaupt sowie mit der Beschreibung des Englischen in seinen regionalen und sozialen Varietäten ausgerichtet. In den traditionellen Kerngebieten (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Diskursanalyse) geht es dabei um die Analyse und Beschreibung der sprachlichen Mittel (Grammatik und Wortschatz) und ihrer (kommunikativen) Verwendung in Texten und Gesprächen. Weitere wichtige Teildisziplinen der Linguistik befassen sich mit Fragen der Mehrsprachigkeit (Spracherwerb, Bilingualismus, Englisch als Lingua franca), der gesellschaftlichen Einbettung von Sprache (Soziolinguistik) oder der kognitiven Verarbeitung von Sprache in Verstehens-, Produktions- oder Erwerbsprozessen (Psycholinguistik).

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

- (1) Der B.A.-Studiengang Anglistik/Amerikanistik gliedert sich im Haupt- und Nebenfach in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester des dritten Jahres mit der B.A.-Prüfung abgeschlossen werden.
- (2) Die M.A.-Studiengänge (American Studies, British Studies und English Linguistics) erstrecken sich über vier Semester, mit Studienbeginn im Wintersemester. Das vierte Semester ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der mündlichen M.A.-Prüfung vorbehalten.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) Im B.A.-Studiengang werden für die beiden ersten Studienjahre allgemein einführende und themenorientierte Vorlesungen und Proseminare angeboten; für das dritte Studienjahr werden Hauptseminare angeboten. In allen drei Studienjahren werden zudem Übungen im Bereich der Sprachpraxis angeboten.
- (2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden im Bedarfsfall durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium werden insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, die erarbeiteten Kenntnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) In den M.A.-Studiengängen werden regelmäßig themenorientierte Vorlesungen, Oberseminare, Übungen sowie Projekt- und Praxismodule angeboten.

### **§ 5 Vorkenntnisse**

Für den B.A.-Studiengang Anglistik/Amerikanistik im Hauptfach wie im Nebenfach sowie für die in § 2 Abs. 3 genannten M.A.-Studiengänge sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache notwendig. Für den B.A.-Studiengang sind diese Kenntnisse bei der Orientierungsprüfung nachzuweisen. Für die M.A.-Studiengänge

sind gute Kenntnisse des Englischen im Zulassungs- respektive Auswahlverfahren nachzuweisen; der Nachweis der Kenntnisse in der geforderten modernen oder klassischen Fremdsprache muss spätestens am Ende des 3. Semesters erfolgen.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang**

- (1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Bitte beachten Sie, dass über diese Leistungspunkte hinaus im genannten Zeitraum die vorgeschriebenen Leistungspunkte im B.A.-Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	<b>Einführungsmodul</b> Sprachpraxis (Language & Use, Oral Communication I)	Übung	Klausur	4
		Übung	mdl. Prüfung	4
	<b>Einführungsmodul</b> Sprachwissenschaft	VL	Klausur oder mdl. Prüfung	4
		PS I	Essay, Oral Report und Klausur	6
	<b>Einführungsmodul</b> Literaturwissenschaft	VL	Klausur oder mdl. Prüfung	4
		PS I	Essay, Oral Report und Klausur	6
	<b>Einführungsmodul</b> Cultural Studies	VL mit Übung	Klausur oder Hausarbeit	6
<b>2. Studienjahr</b>	<b>Aufbaumodul</b> Sprachpraxis (Written Communication I, Oral Communication II)	Übung	Klausur	4
		Übung	mdl. Prüfung	4
	<b>Aufbaumodul</b> Sprachwissenschaft	PS II	Oral Report, Klausur oder Hausarbeit, mdl. Prüfung	6
	<b>Aufbaumodul</b> Literaturwissenschaft	PS II	Oral Report, Hausarbeit und mdl. Prüfung	6
	<b>Aufbaumodul</b> Cultural Studies	PS oder VL mit Übung	Hausarbeit oder Klausur oder mdl. Prüfung	6
<b>3. Studienjahr</b>	<b>Spezialisierungsmodul</b> Sprachpraxis (Written Communication II <b>oder</b> Translation I)	Übung	Klausur oder mdl. Prüfung	4
	Vorlesung (nach Wahl)	VL	Klausur oder mdl. Prüfung	4
	<b>Spezialisierungsmodul I</b>	HS	Referat und mdl. Prüfung	8
	<b>Spezialisierungsmodul II</b>	HS	Referat und Hausarbeit	8
	<b>Spezialisierungsmodul III</b>	HS	Referat und Klausur	8
	<b>Bachelor-These</b>			8

Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen „Oral Communication I, Written Communication I“ und „Oral Communication II“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Language and Use“.

Voraussetzung für die Teilnahme am „Aufbaumodul Sprachwissenschaft PS II“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Language and Use“ und am „Einführungsmodul Sprachwissenschaft“.

Voraussetzung für die Teilnahme am „Aufbaumodul Literaturwissenschaft PS II“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Language and Use“ und am „Einführungsmodul Literaturwissenschaft“.

Das Spezialisierungsmodul III (mit Referat und Klausur) kann im Nebenfach oder in einem affinen Fach absolviert werden. Die Affinität eines fachexternen Hauptseminars muss vom B.A.-Beauftragten bestätigt werden.

Im dritten Studienjahr ist im Bereich der Spezialisierungsmodule I-III eine Profilbildung möglich, aber nicht zwingend. Eine Profilbildung orientiert sich inhaltlich an den in § 2 Abs. 3 genannten Master-Studiengängen (American Studies, British Studies, English Linguistics) und ergibt sich aus der Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsmodulen aus einem dieser drei Bereiche. Darüber hinaus ist die Bachelor-These im Bereich des gewählten Profils abzufassen.

- (2) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten und ist inhaltlich identisch mit den beiden ersten Studienjahren des Hauptfachstudiengangs. Studienleistungen, die im Hauptfach in den beiden ersten Studienjahren zu erbringen sind, können im Nebenfach auch noch im 3. Studienjahr erbracht werden; dies gilt jedoch nicht für die Lehrveranstaltungen der Einführungsmodule.

## **§ 7 Umfang des Studiums im M.A.-Studiengang**

Das Studium in einem der angebotenen M.A.–Studiengänge (*American Studies*, *British Studies* und *English Linguistics*) erfordert die regelmäßige Teilnahme an den spezifizierten Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten; § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

## A. American Studies

Der M.A.-Studiengang „American Studies“ gliedert sich in drei Pflichtmodule.

Modul I (*Literary Theory / Cultural Theory*) beschäftigt sich mit den wesentlichen Theoriebildungen, die zur Beschreibung der amerikanischen Kultur und Literatur entwickelt wurden.

Modul II (*Literature and Culture / Media Studies*) widmet sich der amerikanischen Literatur bzw. den amerikanischen Medien in ihren jeweiligen kulturellen, gesellschaftlichen und ästhetischen Kontexten.

Modul III (*Literary History*) vermittelt vertiefte Kenntnisse in den historischen Ausdifferenzierungen der amerikanischen Literatur im Hinblick auf epochale Entwicklungen ihrer Leitkonzepte, Gattungen und Formen.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1.-3. Semester</b>	Modul I: Literary Theory / Cultural Theory	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Modul II: Literature and Culture / Media Studies	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Modul III: Literary History	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Projektmodul: „Independent Studies“		Bericht und Dokumentation	12
	Praxismodul		Praxisbericht	12
	Erweiterungsmodul: Vorlesung 1 Vorlesung 2 (auch aus affinem Fach)	VL	Klausur oder mdl. Prüfung.	4
		VL	Klausur oder mdl. Prüfung.	4
Sprachpraxismodul (für Kandidaten)	Ü	Klausur oder mdl. Prüfung	4	
<b>4. Semester</b>			mdl. Masterprüfung	10
			Master-Arbeit	20

Die Module I-III sind mit einer der genannten Prüfungsleistungen abzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass alle 3 Prüfungsformen Berücksichtigung finden; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

Das Projektmodul „Independent Studies“ umfasst die eigenständige Planung, Durchführung und Präsentation eines Forschungsprojektes unter Anleitung eines Dozenten.

Das Praxismodul beinhaltet z.B. ein Praktikum in einem fachaffinen Arbeitsfeld oder die Tätigkeit als Tutor.

## B. British Studies

Der M.A.-Studiengang „British Studies“ gliedert sich in drei Pflichtmodule.

Modul I (*Literary Theory / Cultural Theory*) beschäftigt sich mit den wesentlichen Theoriebildungen, die zur Beschreibung britischer und anglophoner Literaturen und Kulturen entwickelt wurden.

Modul II (*Literature and Culture / Media Studies*) widmet sich den britischen und anglophonen Literaturen in ihren mediengeschichtlichen, gesellschaftlichen, ästhetischen und sonstigen kulturellen Kontexten.

Modul III (*Literary History*) vermittelt vertiefte Kenntnisse der historischen Ausdifferenzierung britischer und anglophoner Literaturen im Hinblick auf epochale Entwicklungen ihrer Leitkonzepte, Gattungen und Formen.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1.-3. Semester</b>	Modul I: Literary Theory / Cultural Theory	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Modul II: Literature and Culture / Media Studies	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Modul III: Literary History	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Projektmodul: „Independent Studies“		Bericht und Dokumentation	12
	Praxismodul		Praxisbericht	12
	Erweiterungsmodul: Vorlesung 1 Vorlesung 2 (auch aus affinem Fach)	VL	Klausur oder mdl. Prüfung.	4
		VL	Klausur oder mdl. Prüfung.	4
Sprachpraxismodul (für Kandidaten)	Ü	Klausur oder mdl. Prüfung	4	
<b>4. Semester</b>			mdl. Masterprüfung	10
			Master-Arbeit	20

Die Module I-III sind mit einer der genannten Prüfungsleistungen abzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass alle 3 Prüfungsformen Berücksichtigung finden; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

Das Projektmodul „Independent Studies“ umfasst die eigenständige Planung, Durchführung und Präsentation eines Forschungsprojektes unter Anleitung eines Dozenten.

Das Praxismodul beinhaltet z.B. ein Praktikum in einem fachaffinen Arbeitsfeld oder die Tätigkeit als Tutor.



### C. English Linguistics

Der M.A.-Studiengang „English Linguistics“ gliedert sich in drei Pflichtmodule.

Modul I (*Descriptive Linguistics*) widmet sich der Beschreibung der Struktur und Verwendung des Englischen (in den Bereichen der Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Diskursanalyse) einschließlich der Beschreibung regionaler, sozialer und historischer Varianten.

Modul II (*Applied Linguistics*) thematisiert Sprache vornehmlich unter den Aspekten der kommunikativen Verwendung und der Zweitsprachenforschung (Lehren und Lernen von Fremdsprachen, Übersetzen, Englisch als Weltsprache) und der didaktischen Integration neuer Technologien.

Modul III (*Theory and Methodology*) vermittelt vertiefte Kenntnisse in (1) linguistischer Theoriebildung im Bereich der Deskriptiven und Angewandten Linguistik, (2) übergreifenden Fragestellungen der Sprachtheorie (insbesondere der Universalgrammatik, Sprachtypologie und Informationsstruktur) und (3) linguistischer Methodik (z.B. Konzipierung und Durchführung von Feldforschung, Konzipierung und Durchführung korpusbasierter Studien, kontrollierte Erhebung von Sprecherurteilen, statistische Verfahren).

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. – 3. Semester</b>	Modul I: Descriptive Linguistics	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Modul II: Applied Linguistics	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Modul III: Theory and Methodology	OS	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	10
		Arbeitsgruppen	Referat und Dokumentation	8
	Projektmodul: „Independent Studies“		Bericht und Dokumentation	12
	Praxismodul		Praxisbericht	12
	Erweiterungsmodul: Vorlesung 1 Vorlesung 2 (auch aus affinem Fach)	VL	Klausur oder mdl. Prüfung.	4
		VL	Klausur oder mdl. Prüfung.	4
Sprachpraxismodul (für Kandidaten)	Ü	Klausur oder mdl. Prüfung	4	
<b>4. Semester</b>			mdl. Masterprüfung	10
			Master-Arbeit	20

Die Module I-III sind mit einer der genannten Prüfungsleistungen abzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass alle 3 Prüfungsformen Berücksichtigung finden; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

Das Projektmodul „Independent Studies“ umfasst die eigenständige Planung, Durchführung und Präsentation eines Forschungsprojektes unter Anleitung eines Dozenten.

Das Praxismodul beinhaltet z.B. ein Praktikum in einem fachaffinen Arbeitsfeld oder die Tätigkeit als Tutor.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Orientierungsprüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik als *B.A.-Hauptfach* oder *B.A.-Nebenfach* ist die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen und der Nachweis der in § 5 geforderten Fremdsprachenkenntnisse.

### **§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik findet studienbegleitend statt. Sie besteht im *B.A.-Hauptfach* oder *B.A.-Nebenfach* aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Einführungsmodul Literaturwissenschaft Proseminar I
- Einführungsmodul Sprachwissenschaft: Proseminar I
- Einführungsmodul Sprachpraxis "Language and Use".

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Anglistik/Amerikanistik als *B.A.-Hauptfach* oder *B.A.-Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung im Haupt- und Nebenfach
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik findet studienbegleitend statt. Sie besteht im *B.A.-Hauptfach* oder *B.A.-Nebenfach* aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Literaturwissenschaft Proseminar II
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft Proseminar II
- Aufbaumodul "Cultural Studies"
- Aufbaumodul Sprachpraxis "Written Communication I".

Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

## **VI. B.A.-Prüfung ("Bachelor")**

### **§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die B.A.-Prüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik als *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach,
2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik als *Hauptfach* findet studienbegleitend statt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
  - 1. und 2. Studienjahr (=Note der Zwischenprüfung) 30 %
  - Studienjahr: die Spezialisierungsmodule werden folgendermaßen gewichtet:
  - Spezialisierungsmodul I (mit Referat und mündlicher Prüfung) 20 %
  - Spezialisierungsmodul II (mit Referat und Hausarbeit) 20 %
  - Spezialisierungsmodul III (mit Referat und Klausur) 10 %
  - Bachelor-These 20 %
- (3) Die Note für die B.A.-Prüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach entspricht der Note der Zwischenprüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik.

## VII. M.A.-Prüfung (“Master”)

### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die M.A.-Prüfung in dem gewählten M.A.-Fach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zum Ende des dritten Semesters.

### § 15 Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer 3-stündigen Klausur, einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten und einer Hausarbeit von ca. 20 Seiten Umfang. Diese studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen der drei Oberseminare zu erbringen. Die Reihenfolge, in der die Module mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist beliebig.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Kandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodisches und theoretisches Grundlagenwissen verfügt.  
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind neben dem Stoff des Oberseminars zwei weitere Themen aus dem gewählten Fach, die sich nicht mit den Themen der anderen zwei Oberseminare überschneiden dürfen.
- (5) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote der M.A.-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

Die Note der M.A.-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

#### **4. Besonderer Teil für das Fach Computerlinguistik**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Computerlinguistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Umfang des Studiums

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. B.A.-Prüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VII. Schlussbestimmung**

§ 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Das Fach Computerlinguistik stellt eine interdisziplinäre Verbindung aus den Fächern Allgemeine Sprachwissenschaft und Informatik dar und beschäftigt sich mit der Simulation des menschlichen Sprachvermögens in computergestützten Modellen.
- (2) Studierende der Computerlinguistik sollen nach ihrem Studium die theoretischen Grundlagen der Computerlinguistik beherrschen, die wesentlichen Anwendungsfelder des Fachs überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Experten in diesem Berufsfeld tätig sein zu können.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Computerlinguistik als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Für das Studium der Computerlinguistik im Hauptfach und im M.A.-Studiengang gilt die Prüfungsordnung des Internationalen Studiengangs Computerlinguistik in der jeweils aktuellen Fassung.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) <sup>1</sup>Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig Grundmodule angeboten. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Studienjahren werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. <sup>2</sup>In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.
- (3) Die Unterrichtssprache in allen Veranstaltungen im B.A.-Nebenfach Computerlinguistik ist Englisch.

#### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Studium in allen Veranstaltungen der Computerlinguistik im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig. <sup>2</sup>Der Nachweis kann dadurch geführt werden, a) dass in der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung das Unterrichtsfach Englisch in den letzten beiden Jahrgangsstufen durchgehend belegt war oder b) durch die Absolvierung einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL mit einer Mindestpunktzahl von 550), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder nicht ein Abschluss einer anglophonen Schule oder Hochschule vorliegt. <sup>3</sup>Der Nachweis der Englischkenntnisse muss mit der Orientierungsprüfung erfolgen.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Umfang des Studiums

Das Studium des B.A.-*Nebenfachs* Computerlinguistik erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Computational Linguistics	Übungsaufgaben Klausur	3
	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Linguistics	Übungsaufgaben Klausur	9
2. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Computational Linguistics I: Parsing	Übungsaufgaben Klausur	6
3. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Data Structures and Algorithms	Übungsaufgaben Klausur	9
	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Mathematical Methods	Übungsaufgaben Klausur	6
4. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Programming Course Computational Linguistics I	Übungsaufgaben Klausur	12
5. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Computational Linguistics II: Text Technology	Übungsaufgaben Klausur	6
6. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Programming Course Computational Linguistics III	Übungsaufgaben Referat Klausur	9

Falls Studierende eine Einführung in die Sprachwissenschaft im Hauptfach nachweisen können, kann das Grundmodul 'Introduction to Linguistics' durch einen anderen Kurs mit gleicher Leistungspunktezah aus dem Angebot der Computerlinguistik ersetzt werden.

### IV. Orientierungsprüfung

#### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Computerlinguistik im *Nebenfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

#### § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung für Computerlinguistik besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
  - Grundmodul Introduction to Computational Linguistics
  - Grundmodul Introduction to Linguistics
  - Grundmodul Computational Linguistics I: Parsing

- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Computerlinguistik im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung besteht für Computerlinguistik im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Grundmodul Data Structures and Algorithms
  - Grundmodul Introduction to Mathematical Methods
  - Programming Course Computational Linguistics I
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **VI. B.A.-Prüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Computerlinguistik im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung besteht für Computerlinguistik im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Grundmodul Computational Linguistics II: Text Technology
  - Grundmodul Programming Course Computational Linguistics III
- (2) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.



## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **5. Besonderer Teil für das Fach Germanistik**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Germanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang

§ 7 Umfang des Studiums in den M.A.-Studiengängen

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VII. Masterprüfung**

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

#### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Die Germanistik behandelt wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Linguistik des Deutschen, der Älteren deutschen Sprache und Literatur (Mediävistik) und der Neueren deutschen Literatur.

Die Lehrveranstaltungen der Linguistik beziehen sich auf die Struktur, die Verwendung und die Varietäten der deutschen Gegenwartssprache sowie auf ihre Geschichte. Die Lehrveranstaltungen der Mediävistik beziehen sich auf die älteren Sprachstufen des Deutschen bzw. Germanischen und auf die deutsche Literatur des Mittelalters in ihren historischen und systematischen Zusammenhängen. Die Lehrveranstaltungen zur Neueren Deutschen Literatur beziehen sich auf die Geschichte der deutschen Literatur seit der frühen Neuzeit, auf die unterschiedlichen Literaturgattungen und die Literaturtheorie.

- (2) <sup>1</sup>Studierende der Germanistik lernen in ihrem Studium, wissenschaftliche Fragestellungen aus den Gebieten Linguistik (Ling), Mediävistik (Med) und Neuere Deutsche Literatur (NDL) selbständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere: Vertrautheit mit Methoden und Theorien der Sprach- und Literaturwissenschaft; Kenntnis mindestens einer älteren Sprachstufe des Deutschen und der Geschichte der deutschen Sprache; Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Analyse- und Argumentationsverfahren sowie die Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden und Theorien auf neuere und ältere Sprachstufen des Deutschen anzuwenden; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf literarische Texte in ihren literaturgeschichtlichen, historischen und sozialen Zusammenhängen anwenden und diese Methoden theoretisch begründen zu können. Umfassende Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart aufgrund eingehender Lektüre.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Germanistik als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) <sup>1</sup>Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. <sup>3</sup>Als Seminarveranstaltungen für die Aufbaustudiengänge mit „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ und „Deutsche Literaturgeschichte“ als M.A.-Fach werden regelmäßig Oberseminare und Kandidatenkolloquien angeboten.

#### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Studium der Germanistik im Hauptfach wie im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig,

die bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden müssen. Das Studium des M.A.-Studiengangs „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ setzt den erfolgreichen Abschluss eines B.A.-Studiengangs Germanistik mit Schwerpunkt Linguistik oder einen äquivalenten Studienabschluss voraus. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung ist eine Zulassung auf Antrag möglich, kann aber von Seiten des Deutschen Seminars an weitere Auflagen hinsichtlich weiterer Leistungsnachweise geknüpft werden. – Das Studium des M.A.-Studienganges "Deutsche Literaturgeschichte" setzt den erfolgreichen Abschluss eines B.A.-Studiums im Fach Germanistik voraus. Dabei müssen mindestens 60 Leistungspunkte in literaturwissenschaftlichen Modulen erworben sein. Bewerber mit einem Abschluss in einem affinen Fach können auf Antrag zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Germanistik als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Zwei der drei Hauptseminare im Spezialisierungsmodul im dritten Studienjahr sind in einem gewählten Schwerpunkt (Linguistik, Mediävistik, NDL) zu absolvieren, in dem auch die B.A.-These geschrieben wird.

#### A. Pflichtbereich

In den **Einführungsmodulen** werden die jeweiligen Grundkenntnisse in der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik vermittelt und eingeübt. In den **Aufbaumodulen** werden die in den Einführungsmodulen erworbenen Kompetenzen an exemplarischen Themenfeldern vertieft. Die **Spezialisierungsmodule** vermitteln die Fähigkeit zum selbständigen und forschungsbezogenen Arbeiten schwerpunktmäßig in einem der Teilbereiche des Fachs.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Einführungsmodul Linguistik	Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	Analyseaufgaben, Klausur	10
	Einführungsmodul Mediävistik	Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	Grammatik-Übersetzungstest, Klausur	10
	Einführungsmodul NDL	Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	Hausarbeit, Klausur	10
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Linguistik	Proseminar Grammatik	Analyseaufgaben, Klausur	7
	Aufbaumodul Mediävistik	Proseminar	Referat, Hausarbeit	7
	Aufbaumodul NDL	Proseminar	Referat, Hausarbeit	7
<b>3. Studienjahr</b>	Spezialisierungsmodul (*)	Hauptseminar	mündliche Prüfung	9
		Hauptseminar	Klausur	8
		Hauptseminar	Hausarbeit	8
	BA-Arbeit			8

(\*) Im Spezialisierungsmodul erfolgt eine Schwerpunktbildung in einem der drei Bereiche Linguistik, Mediävistik, NDL. 2 Hauptseminare sind aus dem Bereich des Schwerpunkts zu wählen. Das Seminar mit der BA-Arbeit ist immer aus dem Schwerpunktbereich zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **Linguistik** gewählt, ist das HS mit Klausur aus dem Bereich der Sprachgeschichte zu besuchen; außerdem sind mindestens zwei Seminare mit unterschiedlicher Ausrichtung (siehe unten) zu wählen. Wird als Schwerpunktgebiet **Mediävistik** gewählt, ist das HS mit Klausur aus dem Bereich der Linguistik oder der neueren Literatur zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **NDL** gewählt, ist das HS mit Klausur aus dem Bereich der älteren Literatur zu besuchen.

Ausrichtung der HS im Schwerpunktgebiet Linguistik:

- Sprachliche Form
- Sprachliche Bedeutung
- Sprachliche Verwendung

## B. Wahlpflichtbereich

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Einführungsmodul (**)	Vertiefungsseminar (*)	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Grundlagentutorium	praktische Übungen	1
2. Studienjahr	Aufbau-Modul (***)	Vertiefungsseminar	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Vertiefungsseminar	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung	3

(\*) Das Vertiefungsseminar kann aus einem der drei Bereiche **Linguistik**, **Mediävistik**, **NDL** frei gewählt werden.

(\*\*) Das Grundlagentutorium erfolgt bereichsübergreifend.

(\*\*\*) Eine Vorlesung und ein Vertiefungsseminar sind aus dem späteren Schwerpunktgebiet zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **Linguistik** gewählt, sind die weitere Vorlesung und das weitere Vertiefungsseminar aus dem Bereich der älteren Sprache zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **Mediävistik** gewählt, sind die weitere Vorlesung und das weitere Vertiefungsseminar aus dem Bereich der Linguistik und/oder der neueren Literatur zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **NDL** gewählt, sind die weitere Vorlesung und das weitere Vertiefungsseminar aus dem Bereich der älteren Literatur zu besuchen.

(2) Das Studium der Germanistik als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

## A. Pflichtbereich

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Einführungsmodul (*)	Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	(**)	10
		Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	(**)	10
2. Studienjahr	Aufbaumodul(***)	Proseminar	(**)	7
		Proseminar	(**)	7
3. Studienjahr	Spezialisierungsmodul (****)	Hauptseminar	mündliche Prüfung	9
		Hauptseminar	Klausur	8

(\*) Die beiden Einführungsvorlesungen und Einführungsseminare sind aus zwei verschiedenen Bereichen (Linguistik, Mediävistik, NDL) zu besuchen

(\*\*) Siehe die bereichsabhängigen Ausführungen zu den Prüfungsleistungen im Hauptfach.

(\*\*\*) Die beiden Proseminare sind aus den beiden im 1. Modul gewählten Bereichen zu besuchen.

(\*\*\*\*) Einer der beiden in den ersten beiden Modulen besuchten Bereiche wird als Schwerpunktbereich gewählt. Die beiden Hauptseminare werden aus dem Schwerpunktbereich besucht.

## B. Wahlpflichtbereich

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
2. Studienjahr	Aufbaumodul (*)	Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung	3
3. Studienjahr	Spezialisierungsmodul	Vorlesung oder Vertiefungsseminar	Klausur oder mündliche Prüfung	3

(\*) Die beiden Vorlesungen sind aus den beiden im Einführungsmodul gewählten Bereichen zu besuchen.

## § 7 Umfang des Studiums in den M.A.-Studiengängen

- (1) Das Studium der „Germanistischen Linguistik – Theorie und Empirie“ als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an den unten genannten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Der M.A.-Studiengang „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ gliedert sich in zwei Pflichtbereiche (B1: Linguistik des Deutschen (LdD), B2: Theorie und Methode (T&M)) sowie einen Wahlpflichtbereich (B3: Sprachkompetenz (Sprache)): Die Vermittlung germanistisch-linguistischer Kernkompetenzen in B1 wird durch den Erwerb vertiefter theoretischer, methodischer und praxisorientierter Kenntnisse in B2 und weiterer Sprachkompetenz in B3 ergänzt. Zu den Bereichen im Einzelnen:

**B1: Linguistik des Deutschen (LdD).** Der Bereich B1, Linguistik des Deutschen, gliedert sich in drei Teilbereiche: (i) Sprachliche Form, (ii) Sprachliche Bedeutung, (iii) Sprachverwendung. Die Zuordnung der angebotenen Oberseminare zu den verschiedenen Teilbereichen kann dem entsprechenden Modulehandbuch entnommen werden. Von den vier im Bereich B1 zu absolvierenden Oberseminaren müssen mindestens zwei aus dem Bereich der Sprachlichen Form gewählt werden; mindestens eines der gewählten Oberseminare soll sprachvergleichenden Charakter aufweisen (bzgl. einer der in B3 zugelassenen Sprachen bzw. Sprachstufen und/oder bzgl. einer dialektalen und/oder einer sozio-

lektalen Varietät des Deutschen). Der Besuch des M.A.-Kolloquiums im 2. Semester dient der Vorbereitung auf die M.A.-Arbeit im 4. Semester (Auseinandersetzung mit entstehenden M.A.-Arbeiten von M.A.-Kandidaten des 4. Semesters). Im 4. Semester ist die im Entstehen begriffene M.A.-Arbeit im M.A.-Kolloquium vorzustellen.

**B2: Theorie und Methode (T&M).** Der Bereich B2, Theorie und Methode, vermittelt vertiefte Kenntnisse in (i) linguistischer Theoriebildung, (ii) linguistischer Methodik (z.B. Konzipierung und Durchführung von Feldforschung, Konzipierung und Durchführung korpusbasierter Studien, kontrollierte Erhebung von Sprecherurteilen, statistische Verfahren) und/oder (iii) praxisorientierten Teilbereichen (z.B. Sprachdidaktik, Deutsch als Fremdsprache, Sprachstörungen). Es sind drei Oberseminare zu B2 zu absolvieren; diese müssen mindestens zwei der genannten Teilbereiche (i), (ii), (iii) abdecken. Entsprechende Veranstaltungen werden auch von den Sprachwissenschaften anderer Fächer der Neuphilologischen Fakultät angeboten. Veranstaltungen anderer Fakultäten der Universität Tübingen können auf Antrag als B2-Oberseminare anerkannt werden.

**B3: Sprachkompetenz (Sprache).** Der Bereich B3, Sprachkompetenz, vermittelt ergänzende Kenntnisse (i) in weiteren germanischen Sprachen (Schwedisch, Niederländisch etc.) oder (ii) in älteren Sprachstufen des Deutschen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch) bzw. des Germanischen (Gotisch etc.) in Form von Sprachkursen oder Seminaren, die den Erwerb einer älteren Sprachstufe beinhalten. Die gewählten Sprachen bzw. Sprachstufen dürfen sich nicht mit den innerhalb des für den M.A.-Studiengang qualifizierenden B.A.-Studiengangs geforderten oder für den M.A.-Studiengang nach §5 vorausgesetzten Sprachkompetenzen überschneiden.

#### A. Pflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. Sem.</b>	<i>Basismodul</i>			
	B1: LdD	Oberseminar	(*)	10
	B2: T&M	Oberseminar	(*)	10
<b>2. Sem.</b>	<i>Erweiterungsmodul</i>			
	B1: LdD	Oberseminar	(*)	10
	B1: LdD	Oberseminar	(*)	10
	B2: T&M	Oberseminar	(*)	10
<b>3. Sem.</b>	<i>Vertiefungsmodul</i>			
	B1: LdD	Oberseminar	(*)	10
	B1: LdD	M.A.-Kolloquium	(**)	2
	B2: T&M	Oberseminar	(*)	10
<b>4. Sem.</b>	<i>Prüfungsmodul</i>			
	B1: LdD		M.A.-These	20
	B1: LdD		mündliche Prüfung	10
<b>Summe</b>				<b>102</b>

## B. Wahlpflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Sem.	<i>Basismodul</i>			
	B3: Sprache	Sprachkurs	(**)	6
2. Sem.	<i>Erweiterungsmodul</i>			
	B3: Sprache	Sprachkurs	(**)	6
3. Sem.	<i>Vertiefungsmodul</i>			
	B3 Sprache	Sprachkurs	(**)	6
4. Sem.	<i>Prüfungsmodul</i> entfällt			
<b>Summe</b>				<b>18</b>

(\*) Vgl. hierzu §15 (2) der Prüfungsordnung des M.A.-Studiengangs „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“.

(\*\*) Die Festlegung der Form der zu erbringenden Qualifikationsnachweise obliegt dem jeweiligen Seminarleiter.

- (2) Das Studium der „**Deutschen Literaturgeschichte**“ als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Für die M.A.-Arbeit und die mündliche Prüfung wird eines der drei literarhistorischen Gebiete *Deutsche Literatur des Mittelalters (8.-15./16. Jh.)*, *Deutsche Literatur der Frühen Neuzeit (15./16.-18. Jh.)* oder *Neuere und neueste deutsche Literatur (18.-21. Jh.)* als Schwerpunkt gewählt. Innerhalb des Schwerpunktes sind in einem ‚Schwerpunktmodul‘ (neben dem entsprechenden Spezialisierungsmodul) weitere 10 Leistungspunkte zu erbringen. In einem der individuellen Profilbildung dienenden ‚Freien Modul‘ (Wahlpflichtbereich) können insgesamt bis zu 30 Leistungspunkte frei in verschiedenen Lehrveranstaltungen des MA-Studienganges ‚Deutsche Literaturgeschichte‘ oder des BA-Studienganges Germanistik (Vorlesungen, Vertiefungsseminare, Haupt- und Oberseminare; nicht jedoch Einführungs- und Proseminare) oder auch in Projekten bzw. Praktika erworben werden. Im ‚Affinen Modul‘ können bis zu 15 Leistungspunkte in weiteren geeigneten Fächern der Universität erworben werden.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.



**A. Pflichtveranstaltungen (90 LP):**

	<b>Module*</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1.-3. Sem.</b>	Spezialisierungsmodul I: Deutsche Literatur des Mittelalters	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul II: Deutsche Literatur der Frühen Neuzeit	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul III: Neuere und neueste deutsche Literatur (18. bis 21. Jh.)	OS	(**)	10
	Schwerpunktmodul	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS	je nach Veranstaltungsart	10
	Literatur- und Kulturtheorie***	OS	(**)	10
	Ideen-, Kultur- und Wissensgeschichte****	OS	(**)	10
<b>4. Sem.</b>			M.A. Arbeit	20
			Mündliche M.A.- Prüfung	10

\* Die Reihenfolge der Module im Pflichtbereich ist frei wählbar.

\*\* Die Qualifikation im Oberseminar wird in der Regel durch Referat und Hausarbeit bzw. Klausur oder Essays erbracht; die genaue Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Seminarleiter und wird zu Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmern bekannt gegeben. Insgesamt müssen im Pflichtbereich mindestens zwei Hausarbeiten angefertigt werden.

\*\*\* Das Oberseminar im Modul ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ ist aus den hierfür ausgewiesenen Spezialisierungsmodulen des M.A.-Studienganges ‚Literatur und Kulturtheorie‘ frei wählbar.

\*\*\*\* Im Modul ‚Ideen-, Kultur- und Wissensgeschichte‘ können thematisch einschlägige Veranstaltungen sowohl aus den Fächern der Fakultät als auch aus weiteren geeigneten Fächern der Universität eingebracht werden. Bei Veranstaltungen aus Fächern außerhalb der Fakultät muss Rücksprache mit einem für den Studiengang ‚Deutsche Literaturgeschichte‘ verantwortlichen Prüfer gehalten werden.

**B. Wahlpflichtveranstaltungen (30 LP):**

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	Affines Modul	Vorlesungen, Seminare, Übungen aus geeigneten anderen Fächern der Universität	je nach Veranstaltungsart	bis zu 15
<b>1.-3. Sem.</b>	Freies Modul*	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS, Projekt,** Praktikum***	je nach Veranstaltungsart	bis zu 30

- \* Das Freie Modul besteht aus Lehrveranstaltungen des MA-Studienganges, Deutsche Literaturgeschichte' oder aus Lehrveranstaltungen des BA-Studienganges Germanistik (nicht Einführungs- und Proseminare).
- \*\* Im Projekt erbringen Studierende in selbständiger Vorbereitung, Planung und Ausführung und in Verbindung mit einem prüfungsberechtigten Dozenten eine wissenschaftliche Leistung, zum Beispiel durch Anfertigen eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Veranstaltung eines wissenschaftlichen Symposiums, Organisation einer fachlich einschlägigen Ausstellung u.a.
- \*\*\* Im Praktikum können M.A.-Studierende unter Anleitung eines prüfungsberechtigten Dozenten ein Tutorium im B.A.-Wahlpflichtbereich konzipieren und durchführen. Die hier erforderlichen Leistungspunkte können auch durch ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Verlag, einem Archiv oder einer anderen Einrichtung des kulturellen Lebens erworben werden.

## IV. Orientierungsprüfung

### § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Hauptfach* sind:
  1. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Nebenfach* sind:
  1. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs.

### § 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Modulen des Pflichtbereiches erbracht werden müssen.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Modulen des Pflichtbereichs erbracht werden müssen.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Hauptfach* sind:
  1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
  2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.

- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Nebenfach* sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
  2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.

### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung für Germanistik besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Pflichtbereich erbracht werden müssen.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Pflichtbereich erbracht werden müssen.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## VI. Bachelorprüfung

### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung wird für Germanistik im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung)
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- Noten des 1. und 2. Studienjahrs (= Durchschnitt ohne Gewichtung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem Pflichtbereich des 1. und 2.Moduls) 50%
  - 3. Studienjahr 50 %

Die Note im 3. Studienjahr setzt sich im Hinblick auf die Gesamtnote im Hauptfach wie folgt zusammen aus:

- |   |     |
|---|-----|
| ▪ Spezialisierungsmodul (HS mit Klausur)            | 10% |
| ▪ Spezialisierungsmodul (HS mit mündlicher Prüfung) | 10% |
| ▪ Spezialisierungsmodul (HS mit Hausarbeit)         | 10% |
| ▪ BA-Arbeit   | 20% |

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Pflichtbereich des ersten, zweiten und dritten Moduls erbracht werden müssen.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## VII. Masterprüfung

### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang „**Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie**“ ist die erfolgreiche Teilnahme an den im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich geforderten Veranstaltungen des 1. bis 3. Semesters gemäß §6 Absatz (3) „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“, und damit der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten.

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang „**Deutsche Literaturgeschichte**“ sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflicht- und Wahlpflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### § 15 Prüfungsanforderungen

Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang „**Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie**“:

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind eine abschließende, mindestens 3-stündige Klausur und/oder eine abschließende Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) und/oder eine vergleichbare praktische Übung (Nachweis durch detailliertes Protokoll mit Ergebnisbericht); dies betrifft alle Oberseminare im Pflichtbereich. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhang sicher beherrscht, mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut ist, über eine breite empirische Faktengrundlage verfügt und diese mit vertieftem theoretischem, methodischem und methodologischem Grundwissen konstruktiv zu verknüpfen weiß.  
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

- (4) <sup>1</sup>Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen aus den Bereichen B1 (LdD) und B2 (T&M), jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:
- B1 (Linguistik des Deutschen), Teilbereich Sprachliche Form,
  - B2 (Theorie und Methode)

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

- (5) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen. Darüber hinaus ist die M.A.-Arbeit im Rahmen des M.A.-Kolloquiums vorzustellen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der M.A.-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note der M.A.-Arbeit, die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und die Note der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

#### Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang „**Deutsche Literaturgeschichte**“:

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche M.A.-Prüfung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind drei Referate und drei Hausarbeiten von je ca. 20 Seiten Umfang (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) zu den Oberseminaren in den Spezialisierungsmodulen des Pflichtbereichs. Eine Hausarbeit kann nach Maßgabe des Dozenten durch eine dreistündige Klausur oder durch Essays in entsprechendem Umfang ersetzt werden, wobei in den Spezialisierungsmodulen mindestens zwei Hausarbeiten in verschiedenen Seminaren angefertigt werden müssen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er über ein vertieftes literarhistorisches und methodologisches Wissen verfügt. <sup>2</sup>Er soll mit zentralen Problemstellungen und Theorien des Faches vertraut sein. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) Gegenstand der mündlichen Masterprüfung sind vier Themengebiete, davon mindestens zwei aus dem gewählten Schwerpunktbereich. Ein Teil des Prüfungsgesprächs kann sich auf die Ergebnisse der Masterarbeit beziehen.
- (5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note der Masterarbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **6. Besonderer Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. B.A.-Prüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VII. M.A.-Prüfung**

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

#### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 15 Inkrafttreten

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

## § 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft über nationale, kulturelle und disziplinäre Grenzen hinweg. Durch das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) sollen ästhetische, intermediale und interkulturelle Kompetenzen erworben werden, die dazu befähigen, der Komplexität der modernen Gesellschaften adäquat zu begegnen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende des Fachs Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) sollen in ihrem Studium lernen, fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literaturwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. <sup>2</sup>Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende Kenntnisse in mehreren Literaturen und verwandten Künsten, in ästhetischen, literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen sowie gute Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen.
- (3) Das Fachgebiet umfasst im BA-Studium folgende Schwerpunktgebiete (Module):
  1. *Modul Grundlagen des Fachs Internationale Literaturen I* (Einführung in das Arbeitsgebiet und seine grundlegenden Fragestellungen, Theorien und Methoden sowie in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens; erste Anwendungen)
  2. *Aufbaumodul Internationale Literaturen II* (Vertiefung der Grundlagen; Arbeiten an zentralen Paradigmen der Internationalen Literaturen im größeren Zusammenhang; synchrone und diachrone Literaturbetrachtungen)
  3. Individuelle Schwerpunktsetzung im Importmodul (Veranstaltungen, die von anderen Fächern als der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) bzw. an anderen Fakultäten als der Neuphilologie angeboten werden und die eine sinnvolle Ergänzung zur Fachkombination des Studierenden darstellen, um seine interkulturelle sowie intermediale Kompetenz zu stärken, sofern Kooperationsvereinbarungen zwischen den Fakultäten bestehen. **Achtung:** Die Studierenden müssen ihre Seminarvorschläge in der Studienberatung Internationale Literaturen zunächst genehmigen lassen und sich dann erst anmelden!
  4. *Modul Literatur intermedial und interkulturell* (Übersetzungstheorien, Alteritätsforschung, Interkulturelle Hermeneutik, das Verhältnis der Literatur zu anderen Medien)
- (4) Beim M.A.-Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) handelt es sich um einen forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang. Das Fachgebiet umfasst im MA-Studium folgende Schwerpunktgebiete (Module):
  1. *Modul Internationalität der Literaturen* (z.B. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Literaturen: Rezeption und Tradition, Intertextualität, Mythologie, Interdisziplinarität, Fragen des kulturellen Gedächtnisses)
  2. *Modul Ästhetische Theorien und Poetik der Moderne* (Mimesis, Poiesis, Semiosis)
  3. *Modul Interkulturelle Kommunikation* (Modalitäten des Dialogs zwischen Kulturen: Übersetzung, Kulturtransfer, Alteritätstheorien)



### § 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als Hauptfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, als Nebenfach in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Der M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und beginnt im Wintersemester.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. <sup>3</sup>Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als M.A.-Fach werden regelmäßig Oberseminare und Examenskolloquien angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. <sup>2</sup>In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

### § 5 Vorkenntnisse

<sup>1</sup>Für das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* wie im *Nebenfach* sind gute Lesekenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Sprache notwendig, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Umfang des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Bitte beachten Sie, dass zusätzlich 60 Leistungspunkte im Nebenfach und 20 Leistungspunkte im überfachlichen Bereich (Vgl. Rahmenordnung § 2 [2] erworben werden müssen. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen	PS I Einführung in die Grundlagen der Internationalen Literaturen	Referat*, Hausarbeit, Klausur	6
		Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Mitarbeit	2
		VL Einführung in die Internationalen Literaturen	Klausur	4
		PS II Literatur und Mythen der Weltkulturen	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Ästhetik und Theorie	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		1 VL Schlüsseltexte der Weltliteratur I	Klausur**	4
<b>2. Studienjahr</b>	Modul II: Aufbaumodul Internationale Literaturen	PS II Übersetzungsprozesse	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Interkulturalität der Literatur	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		1 VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II	Test	4
	Modul III: Importmodul	PS II Literatur und Intermedialität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Kultur und Globalisierung	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		1 VL Schlüsseltexte der Weltliteratur	Test	4
<b>3. Studienjahr</b>	Modul IV: Literatur intermedial und interkulturell	HS Einzelphilologie***	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	8
		HS Fragen der Intermedialität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	8
		HS Fragen der Interkulturalität	BA-Arbeit	16
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur IV	Test	4
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur V	Test	4

\* Der jeweilige Dozent entscheidet, ob in seiner Veranstaltung ein Referat zu halten ist.

\*\* Die Vorlesung kann im Rahmen der Klausur des PS I abgeprüft werden.

\*\*\* Dieses Hauptseminar sollte aus dem Seminarangebot des Nebenfachs gewählt werden.

- (2) Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als *Nebenfach* eines B. A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen	PS I Einführung in die Grundlagen der Internationalen Literaturen	Referat*, Hausarbeit, Klausur	6
		Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Mitarbeit	2
		VL Einführung in die Internationalen Literaturen	Klausur**	4
		PS II Literatur und Mythen der Weltkulturen	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Ästhetik und Theorie	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur I	Test	4
<b>2. Studienjahr</b>	Modul II Aufbaumodul Internationale Literaturen	PS II Übersetzungsprozesse	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Interkulturalität der Literatur	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II	Test	4
	Modul III: Importmodul	PS II Literatur und Intermedialität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Kultur und Globalisierung	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur III	Test	4

\* Der jeweilige Dozent entscheidet, ob in seiner Veranstaltung ein Referat zu halten ist.

\*\* Die Vorlesung kann im Rahmen der Klausur des PS I abgeprüft werden.

- (3) Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

## A. Pflichtveranstaltungen

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. –3. Semester</b>	Modul I: Internationalität der Literaturen	OS Rezeptionsprozesse I *	Referat, Klausur	10
		OS Rezeptionsprozesse II *	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur VI	Test	4
	Modul II: Ästhetische Theorien und Poetik der Moderne	OS Ästhetik und Poetik I*	Referat, Klausur	10
		OS Ästhetik und Poetik II*	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur VII	Test	4
	Modul III: Interkulturelle Kommunikation	OS Kulturkontakte, Kulturkonflikte I*	Referat, Klausur	10
		OS Kulturkontakte, Kulturkonflikte II*	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur VIII	Test	4
<b>4. Semester</b>		Examenskolloquium	Referat	10
		Examen	Mündliche M.A.-Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

\* Der jeweilige Dozent entscheidet, ob in seiner Veranstaltung ein Referat zu halten ist.

## B. Wahlpflichtbereich: Projektmodul

Die fehlenden 8 Credits müssen aus beliebigen Veranstaltungen bzw. Projekten des Wahlpflichtbereichs erbracht werden.

Wahlpflichtbereich	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. – 3. Semester</b>	Besuch eines MA-Wahlpflichtkurses		4
	Besuch eines Sprachkurses		4
	Leitung eines MA-Wahlpflichtkurses oder eines Tutoriums im B.A.		8

## C. Schlüsselqualifikationen:

20 Credits. Siehe hierzu § 2 [2] des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung.

## IV. Orientierungsprüfung

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* sind:

1. gute Kenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Fremdsprache, die durch das Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen sind,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* sind:
1. gute Kenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Fremdsprache, die durch das Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen sind,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.

## § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) besteht im *Hauptfach* aus fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen:

- PS I Grundlagen der Internationalen Literaturen (Prüfungsleistung: eine Hausarbeit im Semester im Umfang von 5-6 Seiten, Klausur)
- Einführungsvorlesung (die Prüfungsleistung wird in die Klausur des PS I integriert)
- PS II Literatur und Mythen der Weltkulturen (Prüfungsleistung Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten)
- PS II Literatur, Ästhetik und Theorie (Prüfungsleistung Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten).\*
- Vorlesung „Schlüsseltexte der Weltliteratur I“ (Prüfungsleistung: Test)

\* Eines der beiden PS II muss mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

- (2) Die Fachprüfung für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) besteht im *Nebenfach* aus fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen:

- PS I Grundlagen der Internationalen Literaturen (Prüfungsleistung: Hausarbeit im Semester im Umfang von 5-6 Seiten, Klausur)
- Einführungsvorlesung (die Prüfungsleistung wird in die Klausur des PS I integriert)
- PS II Literatur und Mythen der Weltkulturen (Prüfungsleistung Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten)\*
- PS II Literatur, Ästhetik und Theorie (Prüfungsleistung Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten).\*
- Vorlesung „Schlüsseltexte der Weltliteratur I“ (Prüfungsleistung: Test)

\* Eines der beiden PS II muss mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.

### § 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
  - Aufbaumodul Internationale Literaturen:
    - PS II Übersetzungsprozesse (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten\*),
    - PS II Interkulturalität der Literatur (Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit von 10-12 Seiten\*),
    - VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II (Prüfungsleistung: Test)
  - Importmodul:
    - PS II Literatur und Intermedialität (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten\*),
    - PS II Literatur, Kultur und Globalisierung (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten\*),
    - VL Schlüsseltexte der Weltliteratur III (Prüfungsleistung: Test).

\* Zwei der vier PS II müssen mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

- (2) Die Fachprüfung besteht für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
  - Aufbaumodul Internationale Literaturen:
    - PS II Übersetzungsprozesse (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten\*),
    - PS II Interkulturalität der Literatur (Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit von 10-12 Seiten\*),
    - VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II (Prüfungsleistung: Test).
  - Importmodul:
    - PS II Literatur und Intermedialität (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten\*),
    - PS II Literatur, Kultur und Globalisierung (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten\*),
    - VL Schlüsseltexte der Weltliteratur III (Prüfungsleistung: Test).

\* Zwei der vier PS II müssen mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## VI. B.A.-Prüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

### § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung wird für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Note der Zwischenprüfung	40 %
- Modul IV des dritten Studienjahres	60 %

Die Note des dritten Studienjahres setzt sich im Hinblick auf die Gesamtnote im Hauptfach zusammen aus:

- Modul IV (HS) mit Klausur	10 %
- Modul IV (HS) mit Hausarbeit	10 %
- Modul IV (HS) mit B.A.-Arbeit	30 %
- Modul IV (2 VL) mit Tests	10 %
- (3) Die Fachprüfung für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* entspricht der Zwischenprüfung.

## VII. M.A.-Prüfung

### § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 80 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### § 14 Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus drei je 3-stündigen Klausuren und drei Hausarbeiten von je ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie. Diese sind im Kontext von sechs Oberseminaren zu erbringen. Die Reihenfolge, in der die Oberseminare mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei. Die Prüfungsleistungen müssen bei den nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung prüfungsberechtigten Vertretern des Fachs abgelegt werden.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.

- (3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.  
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) <sup>1</sup>Gegenstand der der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei mit dem Prüfer zu vereinbarenden Themen.
- (5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)



## **7. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 12.Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Literatur- und Kulturtheorie der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A.-Studiengänge) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

#### **IV. M.A.-Prüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

#### **V. Schlussbestimmung**

§ 9 Inkrafttreten

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

#### § 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie ist ein forschungsorientierter, nicht konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, fachübergreifende theoretische Fragestellungen selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Studiengang baut auf einer fundierten fachspezifischen Ausbildung im B.A.-Studium auf, in der umfassende historische und methodologische Kenntnisse erworben werden.
- (3) Das Fachgebiet umfasst folgende Schwerpunktgebiete:
  1. *Texttheorie, Ästhetik, Interpretation* (z. B. Geschichte und Systematik der Ästhetik, Ethik und Ästhetik, Gattungstheorie, Literaturtheorien und Theorie der Interpretation: Hermeneutik, Dekonstruktion u.a.);
  2. *Wissenskulturen und Wissensgeschichte* (z. B. Literaturgeschichte und Wissenschaftsgeschichte, Vertextung von Wissen, Geschichte von Ideen und Disziplinen, Gender Studies, Wissenskonstitution und Parawissen);
  3. *Medienästhetik und Mediengeschichte* (z. B. Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Buchgeschichte, Literatur und Film, Literatur in den Medien, Mediengeschichte bis zu den neuen und digitalen Medien, Hypertext und Hyperfiction);
  4. *Literatur und Interkulturalität* (z. B. Literatur- und Kulturvergleich, Alteritätsforschung, Genderforschung, Hybridität, Postcolonial Studies, Migrationsliteratur, Deutsch-Jüdische Literatur).

#### § 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Literatur- und Kulturtheorie als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Für das Studium der Literatur- und Kulturtheorie werden regelmäßig Vorlesungen und Seminare angeboten. Studierende des M.A.-Studiengangs Literatur- und Kulturtheorie sollen daneben durch Projektarbeit grundlegende Fähigkeiten zur Vermittlung der Fachinhalte und zur qualifizierten Forschung entwickeln.

#### § 5 Vorkenntnisse

Für die Aufnahme eines M.A.-Studiengangs Literatur- und Kulturtheorie wird in der Regel ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss (Hauptfach) mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt in einem der an der Neuphilologischen Fakultät vertretenen Fächer (einschließlich der Allgemeinen Rhetorik) vorausgesetzt. Über die Zulassung zum Studium wird durch ein Zulassungs- respektive Auswahlverfahren entschieden. Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen Fach können auf

Antrag zum Zulassungs- respektive Auswahlverfahren zugelassen werden. Vorausgesetzt werden gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss. Die Fremdsprachenkenntnisse werden im Rahmen des Zulassungs- respektive Auswahlverfahrens überprüft.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Literatur- und Kulturtheorie als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Die im Wahlpflichtbereich als ‚Freies Modul, aufgeführten 10 Leistungspunkte können zur zusätzlichen Profilierung in verschiedenen weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Vertiefungsseminare, Haupt- und Oberseminare und vergleichbare, im Modulehandbuch ausgewiesene Lehrveranstaltungen; nicht jedoch Proseminare) oder in einem zusätzlichen Projektmodul erworben werden. Dabei können insgesamt bis zu 20 Leistungspunkte auch in geeigneten weiteren Fächern der Universität erworben werden. Eines der vier Gebiete *Texttheorie, Ästhetik, Interpretation; Wissenskulturen und Wissensgeschichte; Medienästhetik und Mediengeschichte; Literatur und Interkulturalität* wird als Schwerpunkt gewählt. Innerhalb dieses Schwerpunktes sind im ‚Schwerpunktmodul‘ neben den Leistungspunkten aus den Pflichtveranstaltungen mindestens weitere 20 Leistungspunkte zu erbringen. Das Thema der M.A.-Arbeit muss aus diesem Schwerpunktgebiet gewählt werden.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

#### A. Pflichtveranstaltungen:

	Module*	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Sem.	Spezialisierungsmodul I: <i>Texttheorie, Ästhetik, Interpretation</i>	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul II: <i>Wissenskulturen und Wissensgeschichte</i>	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul III: <i>Medienästhetik und Mediengeschichte</i>	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul IV: <i>Literatur und Interkulturalität</i>	OS	(**)	10
	Schwerpunktmodul (in einem der Gebiete der vier Spezialisierungsmodule)	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS	je nach Veranstaltungsart	20
	Ideen- Kultur- und Wissensgeschichte***	OS	(**)	10
	Projektmodul****		Projektbericht	10
4. Sem.			M.A. Arbeit	20
			Mündliche M.A.-Prüfung	10

\* Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist frei wählbar.

\*\* Die Qualifikation im Oberseminar wird in der Regel durch Referat und Hausarbeit bzw. Klausur oder Essays erbracht; die genaue Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Seminarleiter und wird zu Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmern bekannt gegeben. Insgesamt müssen in den Spezialisierungsmodulen mindestens zwei Hausarbeiten angefertigt werden.

\*\*\* Im Modul ‚Ideen-, Kultur- und Wissensgeschichte‘ können thematisch einschlägige Veranstaltungen sowohl aus den Fächern der Fakultät als auch aus weiteren geeigneten Fächern der Universität eingebracht werden. Bei Veranstaltungen aus Fächern außerhalb der Fakultät muss Rücksprache mit dem für den Studiengang ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ verantwortlichen Programmbeauftragten gehalten werden.

\*\*\*\* Im Projektmodul erbringen Studierende in selbständiger Vorbereitung, Planung und Ausführung und in Verbindung mit einem Dozenten eine wissenschaftliche Leistung, zum Beispiel durch Anfertigen eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Veranstaltung eines wissenschaftlichen Symposions, Organisation einer fachlich einschlägigen Ausstellung.

## B. Wahlpflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Sem.	Freies Modul	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS, Projektmodule	je nach Lehrveranstaltung	10

## IV. Masterprüfung

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Literatur- und Kulturtheorie sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflicht- und Wahlpflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### § 8 Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche M.A.-Prüfung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind vier Referate und vier Hausarbeiten von je ca. 20 Seiten Umfang (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) zu den Oberseminaren der Spezialisierungsmodule. Bis zu zwei Hausarbeiten in den Spezialisierungsmodulen können nach Maßgabe des Dozenten jeweils durch eine dreistündige Klausur oder durch Essays in entsprechendem Umfang ersetzt werden.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die über ein vertieftes literatur- und kulturtheoretisches Wissen verfügt. Er soll mit zentralen Problemstellungen und Theorien des Fachgebietes vertraut sein. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) Gegenstand der mündlichen Masterprüfung sind vier Themengebiete, wobei drei der vier Schwerpunktgebiete des Faches nach Wahl des Kandidaten berücksichtigt werden müssen. Ein Teil des Prüfungsgesprächs kann sich auf die Ergebnisse der Masterarbeit beziehen.
- (5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note

der Masterarbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **8. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VII. Masterprüfung**

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

#### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft im B.A.-Nebenfach vermittelt Grundlagen der Medienwissenschaft, orientiert über die wichtigsten Berufsfelder in den Medien und bietet die Möglichkeit, berufsrelevante Qualifikationen in ausgewählten Medienbereichen, insbesondere auch in den Neuen Medien, zu erwerben.
- (2) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft ist ein stärker forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang und orientiert sich an den redaktionellen Berufsfeldern in den Print-, den elektronischen und den neuen Medien. Als Grundlage für den berufsqualifizierenden Studiengang werden abgeschlossene Fachstudien verlangt, weil die Kompetenz in einem wissenschaftlichen Fach die Basis für künftige Medienberufe ist.
- (3) Der Masterstudiengang soll die Befähigung zu wissenschaftlichem und methodischen Arbeiten in den Bereichen „Grundlagen der Medienwissenschaft“, „Medienforschung und Medienanalyse“ ausbauen und fundierte Kenntnisse in den Bereichen „Lehrredaktion“, „Praxis und Technik“ vermitteln.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Der B.A.-Studiengang der Medienwissenschaft gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Der M.A.-Studiengang der Medienwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) Für das Studium der Medienwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.
- (2) Als Seminarveranstaltungen werden regelmäßig Seminare angeboten, die nach den Vorgaben des Studienplans von den Studierenden des jeweiligen Semesters besucht werden sollen.
- (3) <sup>1</sup>In den Lehrredaktionen werden Arbeitstechniken und Darstellungsformen für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen/Video und neue Medien vorgestellt, analysiert und eingeübt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden angeleitet, eigene Beiträge zu erstellen. <sup>3</sup>Sie sollen die unterschiedlichen Anforderungsprofile im jeweiligen Produktionsprozess erfahren und wie Autoren arbeiten lernen. <sup>4</sup>Die Veranstaltungen in den Lehrredaktionen sind in der Regel ganztägig und erstrecken sich über mehrere Tage.
- (4) <sup>1</sup>In der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden des Masterstudiengangs ein dreimonatiges Medienpraktikum absolvieren. <sup>2</sup>Das Praktikum kann im Bereich der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens, der Neuen Medien, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit abge-

leistet werden. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in Teilpraktika von mindestens vier Wochen Dauer aufgeteilt werden.

## § 5 Vorkenntnisse

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft erfordert sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und eine hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen zielgerichteten wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.
- (2) Außerdem werden für das Studium gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache benötigt, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Medienwissenschaft als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Stud. jahr
Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft*			
Modul 1: Mediensysteme	KRM	4	1/2/3**
Modul 2: Neue Medien	KRM	4	1/2/3**
Modul 3: Mediengeschichte	KRM	4	1/2/3**
Modul 4: Medien- und Urheberrecht	K	4	1/2/3**
Bereich II: Forschung und Analyse			
Modul 5: Einf. in die Medienforschung und Medienanalyse	R KH Ü	8	1
Modul 6: Zeichensysteme, Text- und Mediendesign	R KH Ü	8	2
Modul 7: Kommunikationsanalyse	R KH Ü	8	3
Bereich III: Lehrredaktionen*			
Modul 8: Grundkurs I (Printmedien)	W D Ü	5	1/2**
Modul 9: Grundkurs II (Neue Medien)	W D Ü	5	1/2**
Modul 10: Grundkurs III (Hörfunk)	W D Ü	5	2/3**
Modul 11: Grundkurs IV (Fernsehen)	W D Ü	5	2/3**
Bereich IV: Praxis und Technik*			
Modul 12: Schreibtraining	Ü	3	1
Modul 13: Produktionsmanagement	W Ü	3	1/2**
Modul 14: Multimediaproduktion	W D	3	2/3**
Modul 15: Projektstudium	W D	3	3

#### Anmerkungen:

\* Wahlpflicht: 3 von 4 Modulen

\*\* Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden. Pro Studienjahr wird 1 Modul gewählt.



\*\*\* K = Klausur, KH = Klausur oder Hausarbeit, KRM = Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung, R = Referat, Ü = Übungen, W = Werkstück, D = Dokumentation

(2) Das Studium der Medienwissenschaft als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bereiche/Module	Prüf.***	LP	Sem.
<b>Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft</b>			
Modul 1: Kommunikationsprozesse in den Medien/ Mediengeschichte	KRM	2	1/2/3*
Modul 2: Gestaltungsformen und Medieninhalte	KRM	2	1/2/3*
Modul 3: Medienkultur / Medienrhetorik/ Cultural Studies	KRM	2	1/2/3*
Modul 4: Medienrecht	K	2	1/2/3*
<b>Bereich II: Forschung und Analyse</b>			
Modul 5: Einführung in die Medienwissenschaft/ Empirische Methoden	R KH Ü	6	1+2**
Modul 6: Kommunikationssysteme und ihr Gebrauch in den Medien	R KH Ü	8	1+2**
Modul 7: Mediendramaturgie	R KH Ü	6	2+3**
Modul 8: Medienanalyse	R KH Ü	6	2+3**
Modul 9: Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	R KH Ü	6	2+3**
<b>Bereich III: Lehrredaktionen</b>			
Modul 10: Grund- und Aufbaukurs I (Print und Online)	W D Ü	4	1+2**
Modul 11: Grund- und Aufbaukurs II (Hörfunk)	W D Ü	4	1+2**
Modul 12: Grund- und Aufbaukurs III (Fernsehen)	W D Ü	4	1+2**
Modul 13: Spezialisierungskurse (Print und Online / Hörfunk / Fernsehen)	W D Ü	4	3
<b>Bereich IV: Praxis und Technik</b>			
Modul 14: Kameraarbeit, Licht, Ton	Ü	2	1
Modul 15: Schreibtraining	Ü	2	1/2/3*
Modul 16: Sprecherziehung	Ü	2	1/2/3*
Modul 17: Projektstudium	WD	2	2/3*
Modul 18: Produktionsmanagement	WÜ	2	3
<b>Bereich V: Praktikum</b>			
Modul 19: Medienpraktikum (gemäß § 4 Abs. 3)		24	1/2/3*
<b>Bereich VI: Prüfung</b>			
Modul 20: Colloquium, Abschlussprojekte, mündliche Prüfung		10	4
Modul 21: M.A.-Arbeit		20	4

**Anmerkung:**

\* Das Modul kann in einem der angegebenen Semester absolviert werden.

\*\* Das Modul erstreckt sich über die beiden angegebenen Semester.

\*\*\* K = Klausur, KH = Klausur oder Hausarbeit, KRM = Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung, R = Referat, Ü = Übungen, W = Werkstück, D = Dokumentation

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:
  - Modul 1 bzw. 2 bzw. 3 bzw. 4 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
  - Modul 5 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)
- (2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.1 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich angelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:
  - Modul 1 bzw. 2 bzw. 3 bzw. 4 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
  - Modul 6 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)
- (2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.1 gilt entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich angelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:
  - Modul 1 bzw. 2 bzw. 3 bzw. 4 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
  - Modul 7 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)
- (2) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und im Hauptstudium. § 12 Abs.1 gilt entsprechend.

## VII. Masterprüfung

### § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang sind :

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang,
2. der Nachweis über ein dreimonatiges Praktikum gemäß § 4 Abs. 3.,
3. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### § 14 Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche Prüfung und die Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind eine 2-stündige Klausur bzw. eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten und eine Hausarbeit von 20 Seiten Umfang (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) bzw. ein Werkstück mit wissenschaftlicher Dokumentation von 10 Seiten Umfang.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die medienwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes medienwissenschaftliches und methodologisches Grundwissen verfügt. <sup>2</sup>Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich einen Überblick über die Geschichte der Medienwissenschaft verschafft haben.  
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung in der mündlichen Masterprüfung sind vier Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:
  - Grundlagen der Medienwissenschaft
  - Medienforschung und Medienanalyse
  - Medienpraxis (Print- und Onlinemedien, Fernsehen, Hörfunk)

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

- (5) Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen. Die Masterarbeit im Studiengang Medienwissenschaft kann aus einem Werkstück und einer wissenschaftlichen Dokumentation bestehen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note

der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22.Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **9. Besonderer Teil für die Fächergruppe Romanistik**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für die Fächergruppe Romanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Die Fächergruppe Romanistik umfasst folgende Studiengänge:

9.1.a.B.A. Französisch

9.1.b.B.A. Italienisch

9.1.c.B.A. Portugiesisch Nebenfach

9.1.d.B.A. Spanisch

9.2.a.M.A. Romanische Literaturwissenschaft

9.2.b.M.A. Romanische Sprachwissenschaft

## 9.1.a. Besonderer Teil für den B.A. Französisch

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Das Studienfach Französisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der französischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.
- (2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium des Französischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) <sup>1</sup>Für das Studium des Französischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

#### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Französischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt eine gute Beherrschung der französischen Sprache voraus. Außerdem sind sichere Lesekenntnisse des Englischen notwendig. <sup>2</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Französischen als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die

Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Ü. Deutsch-Französisch	Klausur	4
	Basismodul Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündliche Prüfung, Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Französisch-Deutsch	Klausur	4
	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündliche Prüfung / Referat, schriftliche Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	Lehrveranstaltung	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Lehrveranstaltung	Klausur / mündliche Prüfung / Test	4
	Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündliche Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündliche Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul Landeskunde*	Lehrveranstaltung	mündliche Prüfung / Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4

\* Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.



- (2) Das Studium des Französischen als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Französisch	Klausur	4
	Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Französisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	Lehrveranstaltung	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Lehrveranstaltung	Klausur / mündliche Prüfung	4
	Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	Lehrveranstaltung**	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4

\* Es müssen sowohl ein vollständiges Basismodul Sprach- als auch Literaturwissenschaft absolviert werden, wobei die Verteilung innerhalb der ersten beiden Studienjahre freigestellt bleibt.

\*\* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-F (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)
  - Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-F (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die Fachnote ergibt sich im Hauptfach und im Nebenfach jeweils ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten des Basismoduls Sprachpraxis, des PS I Sprachwissenschaft und des PS I Literaturwissenschaft.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Französisch im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Französisch im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung F-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)

- Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung F-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft:\* Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

\* Bezieht sich auf das jeweils im zweiten Jahr gewählte Modul.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die Fachnote ergibt sich im Hauptfach und im Nebenfach jeweils ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten des Basismoduls Sprachpraxis, des PS II Sprachwissenschaft und des PS II Literaturwissenschaft.

## VI. Bachelorprüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- |  |      |
|--|------|
| ▪ Note Orientierungsprüfung                      | 20 % |
| ▪ Note Zwischenprüfung                           | 20 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft    | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis          | 10 % |
| ▪ Note B.A.-These                                | 20 % |
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:
- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
  - Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft
- (4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

## **9.1.b. Besonderer Teil für den B.A. Italienisch**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Das Studienfach Italienisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der italienischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.
- (2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium des Italienischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) <sup>1</sup>Für das Studium des Italienischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.
- (2) Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

#### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Italienischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt sichere Lesekenntnisse des Englischen sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache voraus. <sup>2</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

<sup>4</sup>Wer hinreichende Vorkenntnisse im Italienischen besitzt, beginnt im Basisjahr mit einer Lehrveranstaltung „Sprachpraxis I“ (4 LP). In diesem Fall gilt die normale Regelstudienzeit. Wer keine hinreichenden Vorkenntnisse besitzt, kann vor der Teilnahme am Kurs „Sprachpraxis I“ einen Mittelkurs bzw. einen Anfänger- und einen Mittelkurs besuchen. In diesen Fällen greift die Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit von bis zu zwei Semestern (gemäß A. Allgemeiner Teil, I., § 3 (4), Satz 3).

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Italienischen als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Italienisch	Klausur	4
	Basismodul Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündl. Prüfung, Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4
	2. Studienjahr	Aufbaumodul Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündliche Prüfung
Übersetzung Italienisch-Deutsch			Klausur	4
Aufbaumodul Sprachwissenschaft		Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündl. Prüfung / Referat, schriftl. Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
Aufbaumodul Literaturwissenschaft		Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
Qualifikationsmodul Sprachpraxis		Lehrveranstaltung	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Lehrveranstaltung	Klausur / mündliche Prüfung / Test	4
Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft		B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft		B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
Qualifikationsmodul Landeskunde*		Lehrveranstaltung	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4

\* Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.

(2) Das Studium des Italienischen als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Italienisch	Klausur	4
	Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll/ schriftl. Hausarbeit/ Klausur	6
	Basismodul Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündl. Prüfung / Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündliche. Prüfung	4
		Übersetzung Italienisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
		Lehrveranstaltung	Klausur/mündliche. Prüfung	4
<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	Lehrveranstaltung	Klausur/ mündliche. Prüfung	4
		Lehrveranstaltung	Klausur/ mündliche. Prüfung	4
	Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	Lehrveranstaltung**	mündl. Prüfung/ Referat/schriftl. Hausarbeit/Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4

\* Es müssen sowohl ein vollständiges Basismodul Sprach- als auch Literaturwissenschaft absolviert werden, wobei die Verteilung innerhalb der ersten beiden Studienjahre freigestellt bleibt.

\*\* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach und Nebenfach sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-It (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)
  - Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-It (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Italienisch im Hauptfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Italienisch im Nebenfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung It-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)
  - Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)



Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung It-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft:\* Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

\* Bezieht sich auf das jeweils im zweiten Jahr gewählte Modul.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach und Nebenfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- |  |      |
|--|------|
| ▪ Note Orientierungsprüfung                      | 20 % |
| ▪ Note Zwischenprüfung                           | 20 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft    | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis          | 10 % |
| ▪ Note B.A.-These                                | 20 % |
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:
- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
  - Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft
- (4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

## 9.1.c. Besonderer Teil für den B.A. Portugiesisch Nebenfach

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Das Studienfach Portugiesisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der portugiesischen/brasilianischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.
- (2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der portugiesischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studienfach Portugiesisch kann auf B.A.-Ebene nur als Nebenfach. <sup>2</sup>Das Studium des Portugiesischen als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) <sup>1</sup>Für das Studium des Portugiesischen werden Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. <sup>2</sup>Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen zum europäischen und brasilianischen Portugiesisch.
- (2) Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

#### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Portugiesischen als B.A.-Nebenfach setzt sichere Lesekenntnisse des Englischen sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache voraus. <sup>2</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen. <sup>3</sup>Im Hinblick auf ein Masterstudium Romanische Sprachwissenschaft / Portugiesisch wird die Wahl eines romanistischen und / oder sprachwissenschaftlichen Hauptfaches im vorausgehenden B.A.-Studiengang empfohlen.

<sup>4</sup>Wer hinreichende Vorkenntnisse im europäischen oder brasilianischen Portugiesisch besitzt, beginnt im Basisjahr mit einer Lehrveranstaltung „Sprachpraxis I“ (4 LP). In diesem Fall gilt die normale Regelstudienzeit. Wer keine hinreichenden Vorkenntnisse besitzt, kann vor der Teilnahme am Kurs „Sprachpraxis I“ einen Mittelkurs bzw. einen Anfänger- und einen Mittelkurs besuchen. In diesen Fällen greift die Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit von bis zu zwei Semestern (gemäß A. Allgemeiner Teil, I., § 3 (4), Satz 3).

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Das Studium des Portugiesischen als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Übers. Deutsch-Portugiesisch	Klausur	4
	Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll/ schriftliche Hausarbeit/ Klausur	6
	Basismodul Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündliche Prüfung/ Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übers. Portugiesisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll/ schriftliche Hausarbeit/ Klausur	6
	<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	Lehrveranstaltung	Klausur/mündliche Prüfung
Lehrveranstaltung			Klausur/mündliche Prüfung	4
Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft		Lehrveranstaltung**	mündliche Prüfung / Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur/Test/ mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur/Test/ mündliche Prüfung	4

\* Es müssen sowohl ein vollständiges Basismodul Sprach- als auch Literaturwissenschaft absolviert werden, wobei die Verteilung innerhalb der ersten beiden Studienjahre freigestellt bleibt.

\*\* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

### IV. Orientierungsprüfung

#### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
- durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,

2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## **§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
  - Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Port (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Portugiesisch als Nebenfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
  - Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Port-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft:\* Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

\* Bezieht sich auf das jeweils im zweiten Jahr gewählte Modul.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:
  - Qualifikationsmodul Sprachpraxis
  - Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft.
- (2) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

## 9.1.d. Besonderer Teil für den B.A. Spanisch

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Das Studienfach Spanisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der spanischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.
- (2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium des Spanischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) <sup>1</sup>Für das Studium des Spanischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

#### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Spanischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt eine gute Beherrschung der spanischen Sprache voraus. <sup>2</sup>Außerdem sind sichere Lesekenntnisse des Englischen notwendig. <sup>3</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Spanischen als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die



Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Ü. Deutsch-Spanisch	Klausur	4
	Basismodul Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
Basismodul Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündl. Prüfung, Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4	
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Spanisch-Deutsch	Klausur	4
	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündl. Prüfung / Referat, schriftl. Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
Proseminar II		Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6	
<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	Lehrveranstaltung	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Lehrveranstaltung	Klausur / mündl. Prüfung / Test	4
	Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul Landeskunde*	Lehrveranstaltung	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4

\* Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.

- (2) Das Studium des Spanischen als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtvolumen von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündl. Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Spanisch	Klausur	4
	Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
2. Studienjahr	Aufbaumodul Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündl. Prüfung	4
		Übersetzung Spanisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	3. Studienjahr	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	Lehrveranstaltung	Klausur/mündliche Prüfung
Lehrveranstaltung			Klausur/ mündliche. Prüfung	4
Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft		Lehrveranstaltung**	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4

\* Es müssen sowohl ein vollständiges Basismodul Sprach- als auch Literaturwissenschaft absolviert werden, wobei die Verteilung innerhalb der ersten beiden Studienjahre freigestellt bleibt.

\*\* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

##### § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Sp (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Sp (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Spanisch im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Spanisch im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Sp-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)
  - Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Sp-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft:\* Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

\* Bezieht sich auf das jeweils im zweiten Jahr gewählte Modul.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## VI. Bachelorprüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- |  |      |
|--|------|
| ▪ Note Orientierungsprüfung                      | 20 % |
| ▪ Note Zwischenprüfung                           | 20 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft    | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis          | 10 % |
| ▪ Note B.A.-These                                | 20 % |
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:
- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
  - Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft.
- (4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

## **9.2.a. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

#### **IV. M.A.-Prüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Der M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen, und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. Der Studiengang behandelt mit dieser Zielsetzung diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft mit Schwerpunktbildung in einer romanischen Literatur. Daneben werden wissenschaftliche Kenntnisse in einer zweiten romanischen und einer weiteren Literatur sowie einer benachbarten kulturwissenschaftlichen Disziplin erworben.
- (2) Folgende Sprachkombinationen sind möglich:
  - als Hauptbereich (Schwerpunktsprache) französische, spanische, italienische Literatur;
  - als Nebenbereich (Nebensprache) französische, spanische, italienische Literatur.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) Für das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen, M.A.-Seminare und sprachpraktische Lehrveranstaltungen angeboten. Studierende des M.A.-Studienganges Romanische Literaturwissenschaft sollen durch das selbstständige Abhalten eines Tutoriums oder durch wissenschaftliche Projektarbeit Fähigkeiten zur Vermittlung von Lehrinhalten und zur eigenständigen Forschung entwickeln.

#### **§ 5 Vorkenntnisse**

Für die Aufnahme eines M.A.-Studienganges Romanische Literaturwissenschaft wird in der Regel ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss in einem romanistischen Fach als Haupt- oder Nebenfach erwartet. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen Abschluss wird gesondert entschieden. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse in der als Hauptbereich gewählten romanischen Sprache und gute Kenntnisse in der als Nebenbereich gewählten romanischen Sprache. Nachzuweisen sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“. Über die Zulassung zum Studium wird in jedem Fall durch ein Zulassungs- respektive Auswahlverfahren entschieden.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft als M.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. – 3. Semester</b>	Spezialisierungsmodul I: Literatur der Schwerpunktsprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/ Hausarbeit	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Spezialisierungsmodul II: Literatur der Schwerpunktsprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/ Hausarbeit	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
		Tutorium/ Projektarbeit	Bericht	6
	Spezialisierungs-Modul: Literatur der Nebensprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/ Hausarbeit/	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Ergänzungsmodul Nebensprache*	Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft**	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur / Hausarbeit	10
	Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft***	Vorlesung	Klausur / mündl. Prüfung	4
Lehrveranstaltung		Referat / Klausur/ Hausarbeit / mündl. Prüfung	4	
<b>4. Semester</b>		Examen	M.A.-Arbeit	20
			Mündliche M.A.-Prüfung	10

\* Bei entsprechenden Sprachkenntnissen in der Nebensprache kann eine der beiden sprachpraktischen Übungen durch eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der romanischen oder allgemeinen Literaturwissenschaft ersetzt werden.

\*\* Das Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Germanistik, Anglistik, Slawistik, Nordistik, Rhetorik, Altphilologie.

\*\*\* Das Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden, sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Geschichte, Allgemeine Sprachwissenschaft, Romanische Sprachwissenschaft, Philosophie, Theologie, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Kulturwissenschaften.

## **IV. M.A.-Prüfung**

### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

Der Nachweis eines Auslandspraktikums im Sprachgebiet der Schwerpunktsprache oder der Nebensprache ist erwünscht.

### **§ 8 Prüfungsanforderungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die schriftliche M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus zwei Hausarbeiten von ca. 20 Seiten Umfang und einer 3-stündigen Klausur und sind im Kontext der drei M.A.-Seminare der Spezialisierungsmodule zu erbringen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die punktuelle Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen M.A.-Arbeit und der mündlichen M.A.-Prüfung. Die mündliche Prüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der M.A.-Arbeit abgelegt.
- (4) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.
- (5) Die mündliche M.A.-Prüfung dauert eine Stunde und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind vier Themen, die der Prüfling mit dem Prüfer vereinbart. Dabei ist die Literatur der Nebensprache in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der M.A.-Arbeit und der Note der mündlichen M.A.-Prüfung. Die einzelnen Komponenten werden folgendermaßen gewichtet:
  - studienbegleitende Prüfungen: 40% (3 M.A.-Seminare aus den Spezialisierungsmodulen je 10%; sprachpraktische Veranstaltungen insgesamt 10%, wovon jeweils 5% auf die Schwerpunktsprache und die Nebensprache entfallen);
  - M.A.-Arbeit: 40%;
  - mündliche: M.A.-Prüfung 20%.



## **9.2.b. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

#### **IV. M.A.-Prüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

#### **V. Schlussbestimmung**

§ 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

## **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

Der M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbstständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. Der Studiengang behandelt mit dieser Zielsetzung extern- und intern-linguistische Fragestellungen aus dem Bereich von Synchronie und Diachronie der romanischen Sprachen, die auf drei Sprachen (eine Hauptsprache, eine Nebensprache I und eine Nebensprache II) angewendet werden sollen. In der Hauptsprache sind dabei sehr gute Kenntnisse in Wort und Schrift, in der Nebensprache I gute und in der Nebensprache II Grundkenntnisse zu erwerben. Als Hauptsprache können folgende romanische Sprachen gewählt werden: Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch. Als Nebensprache I können folgende romanische Sprachen gewählt werden: Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch. Als Nebensprache II können gewählt werden: Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Sardisch, Spanisch. Weitere romanische Sprachen können nach Absprache gewählt werden.

## **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der romanischen Sprachwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

## **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

Für das Studium des M.A.-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen, M.A.-Seminare und sprachpraktische Lehrveranstaltungen angeboten. Studierende des M.A.-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft sollen durch das selbständige Abhalten eines Tutoriums oder durch wissenschaftliche Projektarbeit Fähigkeiten zur Vermittlung von Lehrinhalten und zur eigenständigen Forschung entwickeln.

## **§ 5 Vorkenntnisse**

Voraussetzung für das Studium des Erweiterungsstudienganges Romanische Sprachwissenschaft als M.A.-Fach ist ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss einer deutschen Universität oder ein als äquivalent anerkannter ausländischer Abschluss. Dabei ist von den Studierenden nachzuweisen, dass in dem vorausgegangenen Studium romanistische und linguistische Inhalte von zentraler Bedeutung waren. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen Abschluss wird gesondert entschieden. Voraussetzung für diesen Studiengang sind zudem gute Kenntnisse in einer romanischen Sprache sowie mindestens Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache. Nachzuweisen sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Lateinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“. Über die Zulassung zum Studium wird in jedem Fall in einem Zulassungs- respektive Auswahlverfahren entschieden.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Aufbau und Umfang des Studiums

Das Studium der Romanischen Sprachwissenschaft als M.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. – 3. Semester</b>	Spezialisierungsmodul I: Hauptsprache	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Schriftliche Hausarbeit	10
		Übung Sprachpraxis	Klausur	4
	Spezialisierungsmodul II: Nebensprache I	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		M.A.-Seminar	Klausur	10
		Übung Sprachpraxis Nebensprache I	Klausur	4
	Spezialisierungsmodul III: Hauptsprache	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		Oberseminar	Vortrag oder mündliche Prüfung	10
		Übung Sprachpraxis Hauptsprache	Klausur	4
		Tutorium	Bericht	6
	Ergänzungsmodul I: Sprach- und Kommunikationswissenschaften*	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/Hausarbeit	10
	Ergänzungsmodul II: Kulturwissenschaften**	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		wissenschaftliche Lehrveranstaltung	Referat / Klausur / Hausarbeit / mündl. Prüfung	4
	Ergänzungsmodul III: Nebensprachen	Übung Sprachpraxis Haupt- oder Nebensprache	Klausur	4
Übung Sprachpraxis Nebensprache II		Klausur	4	
<b>4. Semester</b>			M.A.-Arbeit	20
			mündliche M.A.-Prüfung	10

\* Das Ergänzungsmodul Sprach- und Kommunikationswissenschaften kann aus folgenden Bereichen gewählt werden: Germanistik/Anglistik/ Slavistik (Sprachwissenschaft), allgemeine Sprachwissenschaft, Computerlinguistik, Altphilologie, Rhetorik, Medienwissenschaft.

\*\* Das Ergänzungsmodul Kulturwissenschaften kann aus folgenden Bereichen gewählt werden, sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Romanische Literaturwissenschaft, Geschichte, Philosophie, Rhetorik, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Soziologie.

## **IV. M.A.-Prüfung**

### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft sind :

1. die regelmäßige Teilnahme an den unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

Der Nachweis eines Auslandspraktikums im Sprachgebiet der Hauptsprache oder einer der Nebensprachen ist erwünscht.

### **§ 8 Prüfungsanforderungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die schriftliche M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer Hausarbeit von ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie im M.A.-Seminar des Spezialisierungsmoduls I, einer 3-stündigen Klausur im M.A.-Seminar des Spezialisierungsmoduls II sowie einem mündlichen Vortrag oder einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten im Oberseminar des Spezialisierungsmoduls III. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die punktuelle Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen M.A.-Arbeit und der mündlichen M.A.-Prüfung. Die mündliche Prüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der M.A.-Arbeit abgelegt.
- (4) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.
- (5) Die mündliche M.A.-Prüfung dauert eine Stunde und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind vier Themen, die der Prüfling mit dem Prüfer vereinbart. Die Hauptsprache muss bei mindestens drei der Themen vertreten sein; die beiden Nebensprachen müssen bei jeweils einem der Themen vertreten sein.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der M.A.-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die einzelnen Komponenten werden folgendermaßen gewichtet:
  - studienbegleitende Prüfungen 40% (2 M.A.-Seminare aus den Spezialisierungsmodulen und 1 Oberseminar je 10 %; sprachpraktische Veranstaltungen insgesamt 10%),
  - M.A.-Arbeit: 40%,
  - mündliche M.A.-Prüfung 20%.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **10. Besonderer Teil für das Fach Skandinavistik**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. B.A.-Prüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VII. M.A.-Prüfung**

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

#### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Die Skandinavistik behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der skandinavistischen Literatur- und Sprachwissenschaft, daneben aber auch aus dem Bereich der Kulturwissenschaft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende der Skandinavistik sollen in ihrem Studium lernen, fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. <sup>2</sup>Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse der skandinavischen Geschichte, Literatur und Kultur sowie gute Kenntnisse in mindestens zwei skandinavischen Sprachen.
- (3) Der M.A.-Studiengang Skandinavistik ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Skandinavistik als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Der M.A.-Studiengang Skandinavistik gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) <sup>1</sup>Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. <sup>3</sup>Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang mit Skandinavistik als M.A.-Fach werden regelmäßig Oberseminare angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. <sup>2</sup>In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

#### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Studium der Skandinavistik im Hauptfach wie im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen. Für das Studium der Skandinavistik im M.A.-Studiengang sind gute Kenntnisse mindestens einer und Grundkenntnisse einer weiteren modernen skandinavischen Sprache notwendig.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Umfang des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Skandinavistik als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Zwei der drei Spezialisierungsmodule im dritten Studienjahr sind in einem gewählten Schwerpunkt (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Altnordisch) zu absolvieren, in dem auch die B.A.-These geschrieben wird.

Bitte beachten Sie, dass über diese Leistungspunkte im genannten Zeitraum hinaus die vorgeschriebenen Leistungspunkte im Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (2 Semester)	1. PS	Referat, Protokoll, Hausarbeit	7
		2. PS	Referat Protokoll Klausur	7
	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur, mündliche Prüfung	8
		Sprachkurs II	Mündliche Prüfung	6
	Grundlagenmodul Altnordisch	PS	Klausur	6
2. Studienjahr	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	PS	Referat und Hausarbeit	6
	Aufbaumodul Altnordisch oder Kulturwissenschaft	PS	Klausur	6
	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (2 Semester) "	Sprachkurs III	Mündliche Prüfung	6
		Sprachkurs IV	Mündliche Prüfung, Klausur	6
3. Studienjahr	Grundlagenmodul skandinavische Zweitsprache (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur	6
		Sprachkurs II	Mündliche Prüfung	4
	Spezialisierungsmodul I (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch)	HS	Referat und mündliche Prüfung	8
	Spezialisierungsmodul II In einem der beiden NICHT als Schwerpunkt gewählten Bereiche: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch	HS	Referat und Klausur	8
	Spezialisierungsmodul III (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch)	HS	Referat und B.A.-Arbeit	8+8 (B.A.-Arbeit)



- (2) Das Studium der Skandinavistik als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (2 Semester)	1. PS	Referat, Protokoll, Hausarbeit	7
		2. PS	Referat, Protokoll, Klausur	7
	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur, mündliche Prüfung	8
		Sprachkurs II	Mündliche Prüfung	6
<b>2. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Altnordisch	PS	Klausur	6
	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (2 Semester)	Sprachkurs III	Mündliche Prüfung	6
		Sprachkurs IV	Mündliche Prüfung, Klausur	6
<b>3. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch	PS	Referat und Klausur	6
	Spezialisierungsmodul Entsprechend dem gewählten Aufbaumodul	HS	Referat und Mündliche Prüfung	8

- (3) Das Studium der Skandinavistik als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Zwei der drei Spezialisierungsmodule sind in einem gewählten Schwerpunkt (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Altnordisch) zu absolvieren, in dem auch die M.A.-Arbeit geschrieben wird.

## A. Pflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 3. Semester	Spezialisierungsmodul I (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch)	OS	Referat und mündliche Prüfung	10
	Spezialisierungsmodul II (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch)	OS	Referat und Hausarbeit	10
	Spezialisierungsmodul III (kann auf Antrag auch in einem affinen Fach erbracht werden)	OS	Referat und Klausur	10
	Aufbaumodul skandinavische Zweitsprache (2 Semester)	Sprachkurs III	Mündliche Prüfung	6
		Sprachkurs IV	Mündliche Prüfung, Klausur	6
4. Semester			Mündliche M.A.-Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

## B. Wahlpflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 3. Semester	Sprachpraxis	Sprachkurs	Mündliche Prüfung	6
	Altnordische Lektüre	Übung	Mündliche Prüfung	6
	Zusätzliches Seminar aus dem Bereich der Spezialisierungsmodule	HS	Referat und Klausur	8
	Seminar aus einem affinen Fach	HS	Referat und Klausur	8
	Vorlesung (kann auch in einem affinen Fach besucht werden)	VL	Mündliche Prüfung	4

## IV. Orientierungsprüfung

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Skandinavistik im *Hauptfach* sind:
  1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Skandinavistik im *Nebenfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung für Skandinavistik besteht im *Hauptfach* aus 3 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:
  - Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft 2. PS (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
  - Grundlagenmodul Altnordisch (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
  - Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachprüfung für Skandinavistik besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:
  - Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft 2. PS (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
  - Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten)
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Skandinavistik im *Hauptfach* sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Skandinavistik im *Nebenfach* sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht für Skandinavistik im *Hauptfach* aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:
  - Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
  - Aufbaumodul Altnordisch oder Kulturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)

- Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten)
- (2) Die Fachprüfung besteht für Skandinavistik im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:
- Grundlagenmodul Altnordisch (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten)
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## VI. B.A.-Prüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Skandinavistik im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Skandinavistik im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung wird für Skandinavistik im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im *Hauptfach* setzt sich folgendermaßen zusammen:
- |  |      |
|--|------|
| ▪ Note der Zwischenprüfung                         | 40 % |
| ▪ Spezialisierungsmodule des dritten Studienjahres | 60 % |

Die Spezialisierungsmodule des dritten Studienjahres werden folgendermaßen gewichtet:

- |   |      |
|---|------|
| ▪ Spezialisierungsmodul I   | 10 % |
| ▪ Spezialisierungsmodul II  | 10 % |
| ▪ Spezialisierungsmodul III mit B.A.-Arbeit   | 30 % |
| ▪ Sprachpraxis (Durchschnitt der Noten in der skandinavischen Erst- und Zweitsprache) | 10 % |
- (3) Die Fachprüfung besteht für Skandinavistik im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:
- Aufbaumodul Altnordisch oder Kulturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
  - Spezialisierungsmodul entsprechend des gewählten Aufbaumoduls (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung)
- (4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Zwischenprüfung und der studienbegleitenden Prüfungen im dritten Studienjahr, wobei die beiden Module entsprechend ihrer Punktezahl gewichtet werden. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **VII. M.A.-Prüfung**

### **§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Skandinavistik sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### **§ 14 Prüfungsanforderungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer 3-stündigen Klausur, einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten und einer Hausarbeit von ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie und sind im Kontext der drei Oberseminare zu erbringen. Die Reihenfolge, in der die Spezialisierungsmodule mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.

- (3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.  
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) <sup>1</sup>Gegenstand der der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:  
moderne skandinavische Literatur  
mittelalterliche skandinavische Literatur
- (5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **11. Besonderer Teil für das Fach Slavistik**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Slavistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### **III. Organisation des Studiums und der Lehre**

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### **VI. B.A.-Prüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

§ 13 Prüfungsanforderungen

#### **VII. M.A.-Prüfung**

§ 14. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15. Prüfungsanforderungen

#### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 16 Inkrafttreten

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Die Slavistik behandelt die slavischen Sprachen, Literaturen und Medien und ihre Einbettung in einen größeren kulturwissenschaftlichen Kontext.
- (2) <sup>1</sup>Studierende der Slavistik sollen in ihrem Studium lernen, fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. <sup>2</sup>Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse zweier slavischer Sprachen, ihrer linguistischen Struktur und der in ihnen abgefassten Literaturen.
- (3) <sup>1</sup>Der B.A. kann im Fach Slavistik als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Im Hauptfach sind jeweils eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Polnisch oder Serbisch/Kroatisch) und eine Zweitsprache (zusätzlich möglich Tschechisch und Slovenisch) zu studieren. <sup>2</sup>Dabei werden zwei unterschiedliche Varianten des Studienplans angeboten, je nachdem ob in der Erstsprache schon sehr gute Sprachkenntnisse vorliegen oder nicht. <sup>3</sup>Im Nebenfach werden dann, wenn schon sehr gute Sprachkenntnisse vorliegen, ebenfalls eine Erst- und eine Zweitsprache studiert, im anderen Falle nur eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Polnisch, Serbisch/Kroatisch, Tschechisch oder Slovenisch).
- (4) <sup>1</sup>Es werden zwei M.A.-Studiengänge angeboten:  
Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft  
Slavische Sprachwissenschaft  
<sup>2</sup>In beiden M.A.-Studiengängen sind jeweils eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Polnisch oder Serbisch/Kroatisch) und eine Zweitsprache (zusätzlich möglich Tschechisch und Slovenisch) zu studieren.

#### § 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Slavistik als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Die M.A.-Studiengänge der Slavistik gliedern sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) <sup>1</sup>Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. <sup>3</sup>Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang mit Slavistik als M.A.-Fach werden regelmäßig Oberseminare und Kandidatenkolloquien angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. <sup>2</sup>In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr

Gebrauch geübt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

## § 5 Vorkenntnisse

<sup>1</sup>Für das Studium der Slavistik im Haupt- wie im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen. Das Deutsche kann als moderne Fremdsprache anerkannt werden, wenn es nicht die Muttersprache des Studierenden ist. Für das Studium der Slavistik im M.A.-Studiengang sind gute Kenntnisse mindestens einer und Grundkenntnisse einer weiteren slavischen Sprache notwendig.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

## § 6 Umfang des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Slavistik als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Die beiden Spezialisierungsmodule im dritten Studienjahr sind in den Schwerpunkten Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachwissenschaft zu absolvieren, in einem der beiden muss auch die B.A.-These geschrieben werden. Bitte beachten Sie, dass über diese Leistungspunkte im genannten Zeitraum hinaus die vorgeschriebenen Leistungspunkte im Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

Variante I (noch keine slavische Sprache beherrscht)

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Einführung in die Slavistik	Ü	Klausur	2
	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	V	mündliche Prüfung	4
		PS	Protokoll, Klausur	6
	Grundlagenmodul Erstsprache	Sprachkurs I	Klausur	4
	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	V	mündliche Prüfung	4
		Proseminar	Protokoll, Klausur	6
	Grundlagenmodul Erstsprache	Sprachkurs II	Klausur	4



<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	PS II	Referat und Hausarbeit	6
	Aufbaumodul Sprach- und Literaturgeschichte	V	mündliche Prüfung	4
	Aufbaumodul Erstsprache	Sprachkurs III	Klausur	4
	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	PS II	Referat und Hausarbeit	6
	Aufbaumodul Weiterer Theorieschwerpunkt	PS	Klausur	6
	Aufbaumodul Erstsprache	Sprachkurs IV	Klausur	4
	Vorlesung I (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)	V	mündliche Prüfung	4
<b>3. Studienjahr</b>	Spezialisierungsmodul I (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)	HS	Referat und mündliche Prüfung	8
	Spezialisierungsmodul II: In NICHT als Schwerpunkt gewählten Bereich: Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	HS	Referat und Klausur	8
	zu dem im Schwerpunkt gewählten Bereich		B.A.-Arbeit	8
	Grundlagenmodul Zweitsprache	Sprachkurs I	Klausur	4
		Sprachkurs II	Klausur	4
	Vorlesung II (im NICHT als Schwerpunkt gewählten Bereich: Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)	V	mündliche Prüfung	4

Variante II (bereits eine slavische Sprache beherrscht)

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Einführung in die	Ü	Klausur	2
	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	V	mündliche Prüfung	4
		PS	Protokoll, Klausur	6

	Aufbaumodul Erstsprache	Muttersprachlerkurs	Klausur	4
	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	V	mündliche Prüfung	4
		PS	Protokoll, Klausur	6
	Aufbaumodul Erstsprache	Oberkurs	Klausur	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	PS II	Referat und Hausarbeit	6
	Aufbaumodul Sprach- und Literaturgeschichte	V	mündliche Prüfung	4
	Grundlagenmodul Zweitsprache	Sprachkurs I	Klausur	4
	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	PS II	Referat und Hausarbeit	6
	Aufbaumodul Weiterer Theorieschwerpunkt	PS	Klausur	6
	Grundlagenmodul Zweitsprache	Sprachkurs II	Klausur	4
	Vorlesung I (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)	V	mündliche Prüfung	4
<b>3. Studienjahr</b>	Spezialisierungsmodul I (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)	HS	Referat und mündliche Prüfung	8
	Spezialisierungsmodul II: In NICHT als Schwerpunkt gewählten Bereich: Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	HS	Referat und Klausur	8
	zu dem im Schwerpunkt gewählten Bereich		B.A.-Arbeit	8
	Aufbaumodul Zweitsprache	Sprachkurs III	Klausur	4

		Sprachkurs IV	Klausur	4
	Vorlesung II (im NICHT als Schwerpunkt gewählten Bereich: Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)	V	mündliche Prüfung	4

- (2) Das Studium der Slavistik als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

Variante I (noch keine slavische Sprache beherrscht)

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Einf. in die Slavistik	Ü	Klausur	2
	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	V	mündliche Prüfung	4
		PS	Protokoll, Klausur	6
	Grundlagenmodul Erstsprache	Sprachkurs I	Klausur	4
	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	V	mündliche Prüfung	4
		PS	Protokoll, Klausur	6
	Grundlagenmodul Erstsprache	Sprachkurs II	Klausur	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	PS II	Referat und Hausarbeit / Referat und Klausur	6
	Aufbaumodul Erstsprache	Sprachkurs III	Klausur	4
		Sprachkurs IV	Klausur	4
<b>3. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	PS II	Referat und Klausur/Referat und Hausarbeit (komplementär zum Aufbaumodul Literaturwissenschaft)	6
	Aufbaumodul Sprach- und Literaturgeschichte	V	mündliche Prüfung	4
	Aufbaumodul Weiterer Theorieschwerpunkt	PS	Klausur	6

Variante II (bereits eine slavische Sprache beherrscht)

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Einf. in die Slavistik	Ü	Klausur	2
	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	V	mündliche Prüfung	4
		PS	Protokoll, Klausur	6
	Aufbaumodul Erstsprache	Muttersprachlerkurs	Klausur	4
	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	V	mündliche Prüfung	4
		PS	Protokoll, Klausur	6
	Aufbaumodul Erstsprache: Russisch / Polnisch / Serbisch/Kroatisch	Oberkurs	Klausur	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	PS II	Referat und Hausarbeit/Referat und Klausur	6
	Grundlagenmodul Zweitsprache (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur	4
		Sprachkurs II	Klausur	4
<b>3. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	PS II	Referat und Klausur / Referat und Hausarbeit (komplementär zum Aufbaumodul Literaturwissenschaft)	6
	Aufbaumodul Sprach- und Literaturgeschichte	V	mündliche Prüfung	4
	Aufbaumodul Weiterer Theorieschwerpunkt	PS	Klausur	6

- (3) Das Studium der Slavischen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. der Slavischen Sprachwissenschaft als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

**A. Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft:**

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. – 3. Semester</b>	Spezialisierungsmodul I in der Literatur der Erstsprache (im ersten gewählten Schwerpunkt Theorie oder Epoche oder Autor/Gattung)	OS	Referat und Klausur	10
	Sprachliches Spezialisierungsmodul Erstsprache	Oberkurs	Klausur	4
		Oberkurs	Mündliche Prüfung	4
	Spezialisierungsmodul II (im zweiten gewählten Schwerpunkt Theorie oder Epoche oder Autor/Gattung)	OS	Referat und Hausarbeit	10
	Sprachliches Spezialisierungsmodul Zweitsprache	Sprachkurs III / Oberkurs	Klausur	4
		Sprachkurs IV / Oberkurs	Mündliche Prüfung	4
	Diachrones Spezialisierungsmodul	Übung	Klausur / mündliche Prüfung	6
	Spezialisierungsmodul III: Literatur der Zweitsprache	OS	Referat und mündliche Prüfung	10
	Weiteres sprachliches Spezialisierungsmodul Zweitsprache	Sprachpraxis	Klausur	4
	Praxismodul		Praktikumbericht	12
	Vorlesung zur Literatur der Erstsprache	V	mündliche Prüfung	4
	Aufbaumodul Literaturwis- senschaft (Seminar aus einem affinen Fach) <sup>2</sup>	OS	Referat, Klausur	8
V		Mündliche Prüfung	4	
Lehrveranstaltung		Referat / Klausur / Hausarbeit / Mündl. Prüfung	6	
<b>4. Semester</b>		Examen	Mündliche M.A.- Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

Die Module I-III sind mit einer der genannten Prüfungsleistungen abzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass alle 3 Prüfungsformen Berücksichtigung finden; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

Das Praxismodul beinhaltet z.B. ein Praktikum in einem fachaffinen Arbeitsfeld oder die Tätigkeit als Tutor.

<sup>2</sup> Das Aufbaumodul Literaturwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden: Germanistik, Anglistik, Romanistik, Skandinavistik, Rhetorik, Internationale Literaturen.

<sup>3</sup> Das Aufbaumodul Kultur- oder Medienwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden, sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis der Slavistik aufgeführt sind: Slavische Sprachwissenschaft, Osteuropäische Geschichte, Geschichte, Empirische Kulturwissenschaften, Philosophie, Judaistik, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft.

## B. Slavische Sprachwissenschaft:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 3. Semester	Spezialisierungsmodul I in der Sprachwissenschaft der Erstsprache (im ersten gewählten Schwerpunkt Grammatik oder Pragmatik/Textlinguistik oder Diachronie)	OS	Referat und Klausur	10
	Sprachliches Spezialisierungsmodul Erstsprache	Oberkurs	Klausur	4
		Oberkurs	Mündliche Prüfung	4
	Spezialisierungsmodul II (im zweiten gewählten Schwerpunkt Grammatik oder Pragmatik/Textlinguistik oder Diachronie)	OS	Referat und Hausarbeit	10
	Sprachliches Spezialisierungsmodul Zweitsprache	Sprachkurs III / Oberkurs	Klausur	4
		Sprachkurs IV / Oberkurs	Mündliche Prüfung	4
	Diachrones Spezialisierungsmodul	Ü	Klausur / mündliche Prüfung	6
	Spezialisierungsmodul III: Sprachwissenschaft der Zweitsprache	OS	Referat, und mündliche Prüfung	10
	Weiteres sprachliches Spezialisierungsmodul Zweitsprache	Sprachpraxis	Klausur	4
	Praxismodul		Praxisbericht	12
	Vorlesung zur Erstsprache	V	mündliche Prüfung	4
	Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Seminar aus einem affinen Fach) <sup>4</sup>	OS	Referat, Klausur	8
		V	Mündliche Prüfung	4
Lehrveranstaltung		Referat / Klausur / Hausarbeit / Mündl. Prüfung	6	
4. Semester		Examen	Mündliche M.A.-Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

<sup>4</sup> Das Aufbaumodul Sprachwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden: Germanistik, Anglistik, Romanistik, Skandinavistik, Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft.

<sup>5</sup> Das Aufbaumodul Kultur- oder Medienwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden, sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Verzeichnis der Slavistik aufgeführt sind: Slavische Literaturwissenschaft, Osteuropäische Geschichte, Geschichte, Empirische Kulturwissenschaften, Philosophie, Judaistik, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft.

Die Module I-III sind mit einer der genannten Prüfungsleistungen abzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass alle 3 Prüfungsformen Berücksichtigung finden; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

Das Praxismodul beinhaltet z.B. ein Praktikum in einem fachaffinen Arbeitsfeld oder die Tätigkeit als Tutor.

#### **IV. Orientierungsprüfung**

##### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Slavistik im Hauptfach sind:
  1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Slavistik im Nebenfach sind:
  1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

##### **§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung für Slavistik besteht im Hauptfach aus 3 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:

Variante I:

- Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Grundlagenmodul slavische Erstsprache (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur am Ende des Moduls)

Variante II:

- Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Aufbaumodul slavische Erstsprache (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur am Ende des Moduls)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) Die Fachprüfung für Slavistik besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

Variante I:

- Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Grundlagenmodul slavische Erstsprache (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur am Ende des Moduls)

Variante II:

- Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Aufbaumodul slavische Erstsprache (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur am Ende des Moduls)

- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Slavistik im Hauptfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Slavistik im Nebenfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung besteht für Slavistik im Hauptfach aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:

#### Variante I:

- Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Aufbaumodul slavische Erstsprache (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)

#### Variante II:

- Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Grundmodul slavische Zweitsprache (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)

- (2) Die Fachprüfung besteht für Slavistik im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

#### Variante I:

- Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Aufbaumodul slavische Erstsprache (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)

#### Variante II:

- Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Grundmodul slavische Zweitsprache (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)

- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.



## **VI. B.A.-Prüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Slavistik im Hauptfach sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Slavistik im Nebenfach sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung wird für Slavistik im Hauptfach studienbegleitend abgelegt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

▪ Grundstudium (= Note der Zwischenprüfung)	40 %
▪ Spezialisierungsmodule des dritten Studienjahres	60 %

Die Spezialisierungsmodule des dritten Studienjahres werden folgendermaßen gewichtet:

- |   |      |
|---|------|
| ▪ Spezialisierungsmodul I   | 10 % |
| ▪ Spezialisierungsmodul II  | 10 % |
| ▪ B.A.-Arbeit   | 30 % |
| ▪ Sprachpraxis (Durchschnitt der Noten in der slav. Erst- und Zweitsprache) | 10 % |
- (3) Die Fachprüfung besteht für Slavistik im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

▪ Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
▪ Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie oder 2-stündige Klausur, komplementär zum Aufbaumodul Literaturwissenschaft)
  - (4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **VII. M.A.-Prüfung**

### **§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Slavistik sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### **§ 14 Prüfungsanforderungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer 3-stündigen Klausur, einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten und einer Hausarbeit von ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie und sind im Kontext der drei Oberseminare zu erbringen. Die Reihenfolge, in der die Oberseminare mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei.  
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.  
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) <sup>1</sup>Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen.
- (5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)